

Steuern, Abgaben, Stempel u. Gebühren.

Steuerrechtliche Bestimmungen. Steuertermine 1937.

Steuern und Abgaben	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Bundessteuern:												
Von Vermögenswerten im Abzugswege	Einkommen: Ablieferung der Jahreslisten und Stammbücher für 1936	30.										
	Einkommen: Steuerausgleich über S 4800.—	2.										
	Einkommen: Abfuhr . . .	14.	15.	15.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
	Befoldung: Abfuhr . . .	14.	15.	15.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
	Krisen (unter Einrechnung der Sonderabgabe vom Einkommen): Abfuhr .	14.	15.	15.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
	Ledigen (unter Einrechnung der Sonderabgabe für Ledige): Abfuhr .	14.	15.	15.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Soweit nicht im Abzugswege eingeschoben	Erwerb: Befennnisfrist .			31.								
	Einkommen u. Befoldung: Befennnisfrist			31.								
	Renten: Befennnisfrist .			31.								
	Vermögen (unter Berücksichtigung der „Krisen u. Sonderabgabe vom Vermögen“): Befennnisfrist			31.								
Soweit nicht im Abzugswege eingeschoben	Erwerb: Zahlung			I.		II.			III.			IV.
	Einkommen u. Befoldung: Zahlung			I.		II.			III.			IV.
	Renten: Zahlung			I.		II.			III.			IV.
	Vermögen (unter Berücksichtigung der „Krisen und Sonderabgabe vom Vermögen“): Zahlung .			I.		II.			III.			IV.
	Krisen und Sonderabgabe: Zahlung			I.		II.			III.			IV.
	Renten und Tantiemen: Abstattung	IV. Vorj. 14.			I. 14.			II. 14.		III. 14.		
Bankenumsatz	20.	20.	20.	20.	20.	19.	20.	20.	20.	20.	20.	20.
Benzin	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.

I., II., III., IV. = 1. Quartal usw. oder I. Rate usw.

Steuern und Abgaben	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Bundessteuern:												
Körperschaft: Bekenntnis ¹⁾						30.						
„ Abstattung	I.			II.			III.			IV.		
„	2.			1.			1.			1.		
Valuten- und Effekten- umsatz	16.	16.	16.	16.	15.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
Warenumsatz: Steuer- erklärung	20.											
Warenumsatz: Rest Vorjahr	20.											
Warenumsatz: Monatliche Abschlagszahlung	20.	20.	20.	20.	20.	19.	20.	20.	20.	20.	20.	20.
Zinsgrosschen:												
Einhebung	2.	1.	1.	1.	3.	1.	1.	2.	1.	1.	2.	1.
Abfuhr	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Burgenland:												
Areal				I.						II.		
„				1.						1.		
Bier	25	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Feuerwehrbeitrag			1.			1.			1.			1.
Fürsorge (Lohn)	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Grund und Gebäude . . .		I.			II.			III.			IV.	
„		1.			3.			2.			2.	
Gunde	25.											
Lustbarkeit (von regel- mässig wiederkehrenden Veranstaltungen)	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 19.	5., 20.	5., 20.	4., 20.	5., 20.	5., 20.	4., 20.
Kärnten:												
Ankündigung	2.	1.	1.	1.	3.	1.	1.	2.	1.	1.	2.	1.
Beiträge für Zwecke der Fremdenverkehrsförde- rung: Bekenntnis				31.								
„ Abstattung ²⁾									II.			
Bier	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Energie	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Fahrrad	31.											
Fremdenzimmer	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Fürsorge (Lohn)	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Grund und Hausklassen .	I.			II.			III.			IV.		
„	15.			15.			15.			15.		
Mietzins: Bekenntnis . .	30.											
Mietzins: Abstattung . .		I.			II.			III.			IV.	
„		15.			15.			14.			13.	
Stromverbrauch	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.

I, II, III, IV. = I. Quartal usw. oder I. Rate usw.

¹⁾ Das Körperschaftsteuerbekenntnis ist binnen 14 Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigt, zu überreichen, längstens aber bis zum 30. Juni. — ²⁾ I. Rate binnen einem Monat nach Erhalt des Zahlungsauftrages.

Steuern und Abgaben	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mietzins Steyr		15.			15.			14.			13.	
Pferde Linz		I.			II.			III.			IV.	
Pferde Steyr		1.			3.			2.			2.	
Strom: Nachweisung	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Strom und Gas	30.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Wohnabgabe	30.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Salzburg:												
Areal			I.			II.			III.			IV.
			15.			15.			15.			15.
Bier	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Elektrizitätsverbrauch	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Feuerversicherung		1.			3.			2.			2.	
Fremdenverkehrsbeitrag			I.						II.			
			1.						1.			
Fremdenzimmer	4.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	4.	3.	3.
Fürsorge (Lohn)	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Grund und Hausfläßen			I.						III.			IV.
			1.						1.			1.
Jagdrecht	15.											
Mietzins			I.			II.			III.			IV.
			15.			15.			15.			15.
Steiermark:												
Ankündigung Graz	2.	1.	1.	1.	3.	1.	1.	2.	1.	1.	2.	1.
Anzeigen Graz	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Bier	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Feuerversicherung		1.			3.			2.			2.	
Fürsorge (Lohn)	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Gebäude	2.	1.	1.	1.	3.	1.	1.	2.	1.	1.	2.	1.
Grund	30.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Jagdrecht			1.									
Laufbilderabgabe für Kriegsopfer	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Lichtabgabe	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Luftbarkeit (von regel- mäßig wiederkehrenden Veranstaltungen)	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 20.	5., 19.	5., 20.	5., 20.	4., 20.	5., 20.	5., 20.	4., 20.
Untermiete Graz	7.	6.	6.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	6.	7.
Tirol:												
Anzeigen	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Bier	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Energieverbrauch (pausch.) " (monatl., tatsächlicher Verbrauch)	IV. 14.			I. 14.			II. 14.			III. 14.		
	31.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Feuerversicherung		III. 1.			IV. 3.			I. 2.			II. 2.	
Fürsorge (Lohn)	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	16.	15.

I., II., III., IV. = I. Quartal usw. oder I. Rate usw.

Steuern und Abgaben	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gebäude			I. 1.			II. 1.			III. 1.			IV. 1.
Grund		I. 1.			II. 3.			III. 2.			IV. 2.	
Konzeßion Innsbruck . . .	15.											
Burggaststätten	2, 14.	1, 15.	1, 15.	1, 14.	3, 14.	1, 14.	1, 14.	2, 14.	1, 14.	1, 14.	2, 15.	1, 14.
Mietzinsbekenntnis	2.											
Untermiete	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Borarlberg:												
Bier	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Energieverbrauch	30.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Feuerversicherung				30.								
Fremdenzimmer	9, 20.	10, 20.	10, 20.	10, 20.	10, 20.	10, 19.	10, 20.	10, 20.	10, 20.	9, 20.	10, 20.	10, 20.
Fürsorge (Lohn)	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Grund und Gebäude					I. 3.					II. 1.		
Lichtspielabgabe	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	4.	5.	5.	4.
Stromverbrauch	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Wien:												
Ankündigung	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Anzeigen: Nachweisung . .	20.	20.	20.	20.	20.	19.	20.	20.	20.	20.	20.	20.
Anzeigen: Abstattung . . .	25.	25.	25.	24.	25.	25.	24.	25.	25.	25.	25.	24.
Bodenwert:		I.			II.			III.			IV.	
von verbauten Flächen		1.			3.			2.			2.	
„ unverbauten „		I.			II.			III.			IV.	
„ unverbauten „		1.			3.			2.			2.	
Feuerwehrbeitrag	30.	27.	31.	30.	31.	30.	31.	31.	30.	30.	30.	31.
Fremdenzimmer	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Fürsorge (Lohn)	14.	13.	13.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	13.	14.
Gas- u. Stromverbrauch	9.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	9.	10.	10.
Grund			I. 31.						II. 30.			
Hausgroßchenabgabe	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Hunde	25.											
Kanalräumungsgebühr . . .	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Koloniagebühr	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Konzeßion	25.											
Luftbarkeit (von regel- mäßig wiederkehrenden Veranstaltungen)	9, 25.	10, 25.	10, 25.	10, 24.	10, 25.	10, 25.	10, 24.	10, 25.	10, 25.	9, 25.	10, 25.	10, 24.
Mietaufwand	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	14.	15.	15.	13.	15.
Wassermehrverbrauchs- und Wassermessergebühr wird 1/4jährig mittels Zahlungsauftrag vorge- schrieben u. eingehoben.												

I., II., III., IV. = I. Quartal usw. oder I. Rate usw.

Einkommensteuer*).

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Prozenten	Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen	Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen
bis 1.400	—	25.000	1.415·60	79.000	12.735·60
1.401 — 3.400	1·1	26.000	1.525·60	80.000	13.005·60
3.401 — 5.300	2·2	27.000	1.635·60	81.000	13.275·60
5.301 — 7.200	3·3	28.000	1.745·60	82.000	13.545·60
7.201 — 10.200	4·0	29.000	1.855·60	83.000	13.815·60
10.201 — 14.400	4·4	30.000	1.965·60	84.000	14.085·60
		31.000	2.105·60	85.000	14.355·60
		32.000	2.245·60	86.000	14.625·60
		33.000	2.385·60	87.000	14.895·60
		33.600	2.469·60	88.000	15.165·60
		34.000	2.525·60	89.000	15.435·60
		35.000	2.665·60	90.000	15.705·60
		36.000	2.805·60	91.000	15.975·60
		37.000	2.985·60	92.000	16.245·60
		38.000	3.165·60	93.000	16.515·60
		39.000	3.345·60	94.000	16.785·60
		40.000	3.525·60	95.000	17.055·60
		41.000	3.705·60	96.000	17.325·60
		42.000	3.885·60	97.000	17.595·60
		43.000	4.065·60	98.000	17.865·60
		44.000	4.245·60	99.000	18.135·60
		44.500	4.389·60	100.000	18.405·60
		45.000	4.425·60	110.000	21.105·60
		46.000	4.605·60	112.000	21.645·60
		47.000	4.785·60	120.000	23.805·60
		48.000	4.965·60	130.000	27.005·60
		49.000	5.185·60	140.000	30.205·60
		50.000	5.405·60	150.000	33.405·60
		51.000	5.625·60	160.000	36.605·60
		52.000	5.845·60	168.000	39.165·60
		53.000	6.065·60	170.000	39.805·60
		54.000	6.285·60	180.000	43.005·60
		55.000	6.505·60	190.000	46.805·60
		56.000	6.725·60	200.000	50.605·60
		57.000	6.945·60	210.000	54.405·60
		58.000	7.165·60	220.000	58.205·60
		59.000	7.385·60	224.000	59.725·60
		60.000	7.605·60	230.000	62.005·60
		61.000	7.875·60	240.000	65.805·60
		62.000	8.145·60	250.000	70.305·60
		63.000	8.415·60	260.000	74.805·60
		64.000	8.685·60	270.000	79.305·60
		65.000	8.955·60	280.000	83.805·60
		66.000	9.225·60	290.000	88.305·60
		67.000	9.495·60	300.000	92.805·60
		68.000	9.765·60	400.000	137.805·60
		69.000	10.035·60	500.000	182.805·60
		70.000	10.305·60	600.000	227.805·60
		71.000	10.575·60	700.000	272.805·60
		72.000	10.845·60	800.000	317.805·60
		73.000	11.115·60	900.000	362.805·60
		74.000	11.385·60	1.000.000	407.805·60
		75.000	11.655·60	2.000.000	857.805·60
		76.000	11.925·60	3.000.000	1.307.805·60
		77.000	12.195·60	4.000.000	1.757.805·60
		78.000	12.465·60	5.000.000	2.207.805·60

Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen	Einkommen in Schilling	Einkommensteuer in Schilling und Groschen
14.400	633·60	61.000	7.875·60
15.000	669·60	62.000	8.145·60
16.000	729·60	63.000	8.415·60
17.000	789·60	64.000	8.685·60
17.920	844·80	65.000	8.955·60
18.000	849·60	66.000	9.225·60
19.000	909·60	67.000	9.495·60
19.200	921·60	68.000	9.765·60
20.000	985·60	69.000	10.035·60
21.000	1.065·60	70.000	10.305·60
22.000	1.145·60	71.000	10.575·60
22.400	1.177·60	72.000	10.845·60
23.000	1.225·60	73.000	11.115·60
24.000	1.305·60	74.000	11.385·60
		75.000	11.655·60
		76.000	11.925·60
		77.000	12.195·60
		78.000	12.465·60

Anmerkungen:

1. Bis 10.200 S: für jeden Haushaltungsangehörigen ermäßigt sich der Steuerbetrag um 5%.

2. Bis 1800 S: wegen besonders ungünstiger Verhältnisse kann vollständige Freilassung gemährt werden.

3. Bis 10.200 S: wegen besonders ungünstiger Verhältnisse kann die Steuer um höchstens drei Behntel ermäßigt werden.

4. Befindet sich die Steuergrundlage nur knapp über einer Stufengrenze, so beträgt die Steuer nicht den vollen Prozentsatz dieser Stufe, sondern nur so viel, daß die Steuergrundlage, vermindert um den Steuerbetrag, nicht weniger beträgt als die höchste Steuergrundlage der vorhergehenden Stufe, vermindert um ihren Steuerbetrag. Zum Beispiel:
 Von einem Einkommen von S 7210 — würde skalamäßig die Steuer 4% = S 288·40 betragen und ein Restbetrag von S 6921·60 verbleiben.
 Die höchste Grundlage der vorhergehenden Stufe = S 7200 —
 die Steuer nach der Skala 3·3% = S 237·60
 der verbleibende Restbetrag S 6962·40
 Ebensoviel muß aber verbleiben nach Abzug der Steuer von der Bemessungsgrundlage von S 7210 —.
 Es beträgt daher die Steuer richtig nicht S 288·40, sondern die Differenz zwischen S 7210 — und S 6962·40
 also S 247·60

*) Aus dem Organ der Buchkaufmannschaft Wien „Der Handel“.

11
 14
 18
 22
 27
 32
 38
 45

Allgemeine Erwerbsteuer¹⁾

Reinertrag in Schilling	Allgemeine Erwerbsteuer in Prozenten
1.400 — 4.800	1
4.801 — 6.000	2
6.001 — 7.200	3
7.201 — 8.400	4
8.401 — 10.800	5
10.801 — 14.000	6
14.001 — 18.000	7
18.001 — u. mehr	7-5

Bei freien Berufen, persönlichen Dienstleistungen, Stellungsvermittlungen und Handelsagenten, wenn sie keine Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, beträgt die allgemeine Erwerbsteuer keinesfalls mehr als 4%.

Für protokollierte Firmen beträgt die Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrages mindestens 1-25%₀₀ des Reinvermögens, wenigstens aber 420 S jährlich.

Firmen, welche schon vor dem 18. Juni 1925 protokolliert waren und deren Reinertrag 8400 S nicht übersteigt, können über Ansuchen die Abschreibung der Differenz zwischen der Mindeststeuer von 420 S und der auf das tatsächliche Einkommen entfallenden skalarmäßigen Erwerbsteuer erlangen. Bei neueren Firmen erfolgt eine Herabsetzung der Mindeststeuer nur ausnahmsweise über insbesondere mit wirtschaftlicher Untragbarkeit motiviertes Ansuchen. (Durchf.-Erlaß Nr. 5/1928 zu § 11 Personalsteuergesetz.)

Die Anmerkung 4 zur Einkommensteuer (Begünstigung an der Stufenbegrenze) gilt auch hier.

Vermögenssteuer¹⁾

(Unter Berücksichtigung der „Krisensteuer und der Sonderabgabe²⁾ vom Vermögen“)

Reinvermögen in Schilling	Vermögenssteuer in Promille
bis 36.000	—
36.001 — 120.000	1
120.001 — 240.000	2
240.001 — 360.000	4
360.001 und mehr	6

Als „Reinvermögen“ gilt:

bei Gruppe I:

Landwirtschaft und selbständige Unternehmungen } 10facher Jahresreinertrag

bei Gruppe II:

Kapitaleinkommen, Grund- und Hausbesitz } 20facher Jahresreinertrag

Errechnet man die Steuer nicht vom fiktiven „Reinvermögen“, sondern unmittelbar vom Einkommen der betreffenden Ertragsquelle (Kapitaleinkommen, Unternehmungsbeitrag usw.), so ergibt sich folgende Belastung:

Einkommen aus		Vermögenssteuer in Prozenten
Gruppe I (Landwirtschaft und selbständige Unternehmungen)	Gruppe II (Kapitaleinkommen, Grund- und Hausbesitz)	
bis 3.600	bis 1.800	frei
„ 12.000	—	1
„ 24.000	bis 6.000	2
„ 36.000	„ 12.000	4
darüber	—	6
	bis 18.000	8
	darüber	12

Vermögenssteuerfrei: Selbständige Unternehmungen mit einem Jahresreinertrag bis zu 8400 S; freie Berufe, persönliche Dienstleistungen, Handelsagenten, wenn sie keine Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, und Stellungsvermittlungen.

Krisensteuer und Sonderabgabe²⁾ vom Einkommen³⁾

Einkommensteuervermessungsgrundlage	Steuerprozent	Einkommensteuervermessungsgrundlage	Steuerprozent
von S bis S		von S bis S	
2.400 — 8.000	1-1	24.000 — 40.000	6
8.000 — 12.000	2-2	40.000 — 60.000	8
12.000 — 24.000	4-4	60.000 — 100.000	10
		100.000 u. darüber	12

Ledigensteuer.

Dieselbe beträgt ein Fünftel der reinen Einkommensteuer. Hierzu kommt die „Sonderabgabe²⁾ für Ledige“ im gleichen Ausmaße; Ledigensteuer zuzüglich der „Sonderabgabe²⁾ für Ledige“ beträgt daher zwei Fünftel der Einkommensteuer. Ihr unterliegen ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennte Personen beiderlei Geschlechtes, deren Einkommen die krisensteuerpflichtige Mindestgrenze (siehe die vorhergehende Skala) erreicht. Doch sind von der Ledigensteuer befreit: Personen, welche Eltern (Stief-

Schwieger-, Pflegeeltern) oder Kinder (Stief-, Schwieger-, Pflegekinder) in ihrem Haushalte versorgen, oder für nicht in ihrem Haushalte lebende solche Personen, oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden.

Befoldungssteuer bei einem Einkommen

von mehr als 1.400 S ⁴⁾ bis 4.800 S Steuer 1-1 Prozent	
„ „ „ 4.800	„ „ 9.000 „ „ 1-65 „
„ „ „ 9.000	„ „ 14.400 „ „ 2-2 „
„ „ „ 14.400	„ „ 19.200 „ „ 2-5 „
„ „ „ 19.200	„ „ 24.000 „ „ 3 „
„ „ „ 24.000	„ „ 30.000 „ „ 4 „
„ „ „ 30.000	„ „ 45.000 „ „ 5 „
„ „ „ 45.000	„ „ 60.000 „ „ 6 „
„ „ „ 60.000	„ „ 80.000 „ „ 7-5 „
„ „ über 80.000	„ „ „ „ 10 „

⁴⁾ Von der Befoldungssteuer der ersten Gruppe (vgl. S. 82) sind Personen befreit, deren steuerpflichtige Bezüge dieser Gruppe den Betrag von jährlich 3000 S nicht übersteigen. Stehen in der Versorgung des Steuerpflichtigen zwei, drei oder vier, oder mehr als vier ansehbare Angehörige, so erhöht sich dieser Betrag auf 3400 S, bzw. 3600 S, bzw. 4200 S. Von der Befoldungssteuer der zweiten Gruppe (siehe S. 83) sind Personen befreit, deren steuerpflichtige Bezüge dieser Gruppe den Betrag von jährlich 1400 S nicht übersteigen. Eine Staffelung nach dem Familienstand findet hier nicht statt.

²⁾ Die Sicherheitssteuer heißt auf Grund des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 402/35 nunmehr „Sonderabgabe“. — ³⁾ Die Anmerkungen zur Einkommensteuer 1-4 (Seite 79) gelten auch hier.

¹⁾ Aus dem Organ der Buchhändlerinnenschaft Wien „Der Handel“.

Einkommen-, Krisen-, Ledigensteuer, Sonderabgabe und Besoldungssteuer von Dienstbezüglern.

Vorbereitet von Rechtsanwalt Dr. Kurt Sagl (Wien).

(§§ 37 bis 45, 155, 157, 160, 167, 168, 172 bis 174, 234 bis 237 Personaleinkommensteuergesetz, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. August 1924, B. G. Bl. Nr. 307; Durchführungs-Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. März 1924, B. G. Bl. Nr. 74, vom 4. April 1925, B. G. Bl. Nr. 130, vom 16. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 429 und vom 24. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 390; Personalsteuer-Novelle 1931, B. G. Bl. Nr. 213, vom 16. Juli 1931, Durchführungs-Verordnung B. G. Bl. Nr. 231 aus 1931, Budgetsanierungsgesetz vom 3. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 294 und Durchführungs-Verordnung B. G. Bl. Nr. 308 vom 12. Oktober 1931, Bundesgesetz vom 18. August 1932, betreffend Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen, B. G. Bl. Nr. 228 mit Durchführungs-Verordnung B. G. Bl. Nr. 271 aus 1932; Verordnung der Bundesregierung vom 26. März 1934 über die Einführung einer außerordentlichen Sicherheitssteuer B. G. Bl. Nr. 183 aus 1934; Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1933 über den vereinfachten Steuerabzug B. G. Bl. Nr. 566 aus 1933; Bundesgesetz vom 31. Oktober 1934 über Änderungen des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 369/34, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1934, betreffend eine Ausnahme von der Sicherheitssteuer, B. G. Bl. II Nr. 449/4, Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über den Steuerabzug von DienR(Lohn)bezügen und Ruhegehältern bei den direkten Steuern, B. G. Bl. Nr. 9/35, Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend die Besoldungssteuer, Tantiemensteuer und Einkommensteuer, B. G. Bl. Nr. 31/35).

Dienstgeber, welche Lohn- oder Gehaltsbezüge (bzw. auch Ruhegehälter) in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, sind verpflichtet, die auf diesen Bezügen lastenden Steuern (als Einkommen-, allenfalls auch Krisen-, Ledigensteuer, Sonderabgabe, Besoldungssteuer) des Dienstnehmers in Abzug zu bringen und der Steuerbehörde abzuführen. Der Steuerabzug erfolgt grundsätzlich anlässlich der laufenden Bezugsauszahlungen; unter Umständen hat der Dienstgeber überdies mit Jahresende den sogenannten „Jahresausgleich“ vorzunehmen.

Was ist steuerpflichtiges Einkommen aus Dienstbezügen?

Zu dem steuerpflichtigen Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen, welches dem Steuerabzug unterworfen ist, gehören insbesondere Gehalte, Personal- und Aktivitätszulagen, Remunerationen sowie alle anderen, von vornherein festgesetzten oder veränderlichen Bezüge von Arbeitern und Angestellten (wie Tantiemen, Provisionen, Akkord- und Stücklöhne). Naturalbezüge sind nach ihrem wirklichen Preise (Herstellungskosten, bzw. Einkaufspreisen) in Anschlag zu bringen. Besteht der Bezug ausschließlich aus Naturalien, so entfällt der Steuerabzug; sonst sind Naturalbezüge beim Steuerabzug in der Regel in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei sozialversicherungspflichtigen Personen sind die Naturalbezüge nach den auf Grund der Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung für den betreffenden Personenkreis erlassenen Verlautbarungen zu bewerten. Die Beteiligung an Verköstigungsanstalten sowie die Überlassung von Bedarfsgegenständen zu verbilligten Preisen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht in einem besonderen Mißverhältnisse zu den Selbstkosten stehen.

Auch Abfertigungen unterliegen dem Steuerabzug, jedoch nur insoweit, als den Dienstnehmern ein klagbarer Anspruch auf ihre Auszahlung zusteht.

Entlohnung für Überstunden sind von der Steuer befreit, falls das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen einschließlich einer solchen Entlohnung 7200 S nicht übersteigt. Zulagen für die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeiten sind steuerfrei, auch sofern diese Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit fallen.

Bei Berechnung des Steuerabzuges ist von den Nettobezügen, d. i. vom steuerpflichtigen Einkommen, vermindert um die zulässigen Abzüge, auszugehen.

Welches sind die zulässigen Abzugsposten?

Zulässige Abzugsposten, die vom steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage in Abzug gebracht werden dürfen, sind:

Beiträge zu Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, wie insbesondere die Beiträge zu Kranken-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung, Arbeiterkammer-, Gehilfen-, Werksamtlagen u. dgl., sofern der Dienstnehmer zur Beitragsleistung gesetz-, statuten- oder vertragsmäßig verpflichtet ist und diese Beträge nicht vom Dienstnehmer zur Zahlung übernommen wurden.

Sind Vergütungen für Dienstauslagen in die Steuerberechnungsgrundlage einzubeziehen?

Vergütungen für Dienstauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Es darf daher jener Teil der Dienstbezüge, der zur Bestreitung des durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes bestimmt ist und für diese Zwecke verausgabt wurde, vom Dienststeinkommen abgezogen werden. Für gewisse Auslagen, z. B. Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitskleider und Geräte, Fahrgelder von und zum Arbeitsorte, wird bei einem Einkommen bis 14.400 S jährlich ein Pauschalabzug von 9% der Dienstbezüge anerkannt. Dieser 9%ige Abzug ist in den amtlichen Abzugstabellen, die unten abgedruckt sind, bereits berücksichtigt.

Dürfen die Abzugssteuern selbst von der Steuergrundlage wieder abgezogen werden?

Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommen-, Krisensteuer, Sonderabgabe und Ledigensteuer dürfen diese Steuern nicht in Abzug gebracht werden; hingegen bildet die allfällige Besoldungssteuer eine Abzugspost bei Berechnung der Grundlage für den Einkommen- (und damit allenfalls auch den Krisensteuer-, Sonderabgaben- und Ledigen) Steuerabzug. Der bei Berücksichtigung der Besoldungssteuer als Abzugspost in diesem Sinne zu beobachtende Vorgang ist folgender: Im Laufe des Jahres ist der Einkommensteuerabzug ohne Berücksichtigung der allfälligen Besoldungssteuer zu ermitteln. Die Berücksichtigung der Besoldungssteuer hat vielmehr erst bei der letzten Bezugsanzahlung im Jahre zu erfolgen, und zwar auf verschiedene Art, je nachdem ob anlässlich der letzten Bezugsanzahlung ein Jahresausgleich (siehe unten) hinsichtlich der Abzugseinkommensteuer vorgenommen wird oder nicht. Wird ein Jahresausgleich durchgeführt, ist die Besoldungssteuer von dem Betrag der „steuerpflichtigen Netto-bezüge“ in Abzug zu bringen.

Wenn kein Jahresausgleich durchgeführt wird, ist anlässlich der letzten Bezugsanzahlung die Besoldungssteuer bei einem besoldungssteuerpflichtigen Jahresnetto-bienstbezug von nicht mehr als 4800 S (Monatsbezug von nicht mehr als 400 S) mit dem Pauschalbetrage von 48 S

als Abzugspost zu berücksichtigen; hat in solchen Fällen (Monatsbezug von nicht mehr als 400 S) die Besoldungssteuerabzugspflicht innerhalb des Jahres begonnen oder geendet, so ist der der Dauer dieser Steuerpflicht verhältnismäßig entsprechende Teil des Pauschalbetrages von 48 S in Abzug zu bringen; in allen übrigen Fällen (zum Beispiel nicht durch das ganze Jahr laufender Monatsbezug von mehr als 400 S), in welchen ein Jahresausgleich nicht Platz greift, ist die Summe der tatsächlich abgezogenen Besoldungssteuer anlässlich der letzten Bezugsauszahlung als Abzugspost zu berücksichtigen.

31 Eine Überwälzung der Steuer vom Dienstnehmer auf den Dienstgeber zulässig?

Eine Vereinbarung, wonach die Einkommensteuer von den Dienstbezügen nicht in Abzug gebracht, sondern durch den Dienstgeber aus Eigenem bezahlt werden soll, ist zulässig und rechtswirksam. Das gleiche gilt hinsichtlich der etwa zu entrichtenden Ledigensteuer.

Hingegen darf weder die Krisensteuer und Sonderabgabe vom Einkommen und für Ledige, noch auch die Besoldungssteuer auf den Dienstgeber überwält werden. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot hat zur Folge, daß die Steuer, abgesehen von der Abfuhr durch den Dienstgeber, überdies dem Dienstnehmer zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben wird.

Wie berechnet man die abzuführende Steuer?

Die abzuführende Steuer wird an Hand der folgenden Steuertabellen unter Zugrundelegung der Nettobezüge, d. i. des steuerpflichtigen Dienst Einkommens, vermindert um die zulässigen Abzüge (siehe oben) ermittelt.

bleiben die Nettobezüge unter den in den einzelnen Tabellen aufscheinenden geringstbeträgen, so findet kein laufender Steuerabzug statt. Hingegen hat der Steuerabzug für die Krisensteuer vom Einkommen, die Sonderabgabe und die allfällige Ledigensteuer (Sonderabgabe für Ledige) im Wege des sogenannten „Jahresausgleiches“ (siehe unten) dessen ungeachtet zu erfolgen, falls die während des ganzen Jahres ausbezahlten Netto-bezüge bei der Krisensteuer 2638 S, bei der Besoldungssteuer den nach Jahressteuerskala (siehe oben) steuerpflichtigen Mindestbetrag erreicht hatten.

Welche Bezüge unterliegen neben der Einkommensteuer auch der Krisen-, bzw. Ledigensteuer, Sonderabgabe und Besoldungssteuer?

Von einkommensteuerpflichtigen Dienstbezügen, welche die in der Krisensteuertabelle vorgeschriebenen Mindestbeträge (bzw. 2638 S pro Jahr) erreichen, ist — neben der Einkommensteuer — auch noch die Krisensteuer abzuziehen und abzuführen. Zu der Krisensteuer kommt hiebei noch die Sonderabgabe vom Einkommen in gleicher Höhe wie die Krisensteuer.

Der Ledigensteuer unterliegen krisensteuerpflichtige Bezüge lediger, verwitweter oder geschiedener (getrennter) Dienstnehmer beiderlei Geschlechtes. Doch sind von diesen beim Steuerabzuge jene Personen als von der Ledigensteuer befreit zu behandeln, welche die aus den folgenden Bestimmungen hervorgehenden Befreiungsgründe beim Dienstgeber geltend machen. Nach diesen Bestimmungen sind von der Ledigensteuer befreit:

a) Haushaltsvorstände, welche Eltern oder Kinder in ihrem Haushalte versorgen; auf das Ausmaß des für die Versorgung verwendeten Betrages kommt es in diesen Fällen nicht an.

b) Andere Personen (das sind also Haushaltsvorstände, welche Kinder oder Eltern nicht in ihrem Haushalte versorgen, sowie Personen, welche selbst nur Haushaltsangehörige sind) sind von der Ledigensteuer nur dann befreit, wenn sie für Kinder, Eltern oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden. Lebt der Steuerpflichtige als Haushaltsangehöriger im gemeinsamen Haushalt mit von ihm unterstützten Kindern, so ist die Voraussetzung für die Befreiung ohne weiteres als gegeben anzusehen. Lebt er als Haushaltsangehöriger mit von ihm unterstützten Eltern im gemeinsamen Haushalte, so ist eine Erklärung der Eltern über die Höhe des regelmäßig monatlich für sie verwendeten Betrages beizubringen; erreicht dieser Betrag ein Zwanzigstel des jeweiligen Netto-dienstbezuges, so ist die Befreiung beim Steuerabzug anzuerkennen. Leben die unterstützten Personen (Kinder, Eltern, geschiedene, getrennte Gattin) in einem anderen Haushalt oder glaubt der Dienstnehmer über diese Bestimmungen hinaus einen Anspruch auf Befreiung von der Ledigensteuer zu haben, so hat er eine Bestätigung der zur Veranlagung zuständigen Steuerbehörde über die Befreiung der Ledigensteuer beizubringen. Diese Bestätigungen der Steuerbehörde sowie die erwähnten Erklärungen der unterstützten Eltern sind dem Stammblate (siehe unten) anzuschließen. Die Versorgung von Geschwistern, anderen Verwandten oder einer Lebensgefährtin oder die Verwendung eines Teiles des Einkommens für solche Personen begründet jedoch keinesfalls die Befreiung von der Ledigensteuer.

Es unterliegen daher z. B. die Bezüge eines Witwers, wenn er auch für eine Lebensgefährtin sorgt, der Ledigensteuer, vorausgesetzt, daß keiner der oben angeführten Befreiungsgründe vorliegt. Dasselbe gilt von dem geschiedenen Gatten, der in Gemeinschaft mit einer Lebensgefährtin lebt. Ebenso sind die Dienstbezüge der Lebensgefährtin, wenn sie nicht z. B. wegen Versorgung oder Unterhaltsleistung an Eltern oder Kinder (wobei aufereheliche den ehelichen gleichzuachten sind) die obigen Befreiungsgründe für sich in Anspruch nehmen kann, ledigensteuerpflichtig.

Zu der Ledigensteuer kommt hiebei noch die Sonderabgabe für Ledige in der gleichen Höhe wie die Ledigensteuer.

Unterliegen die Dienstbezüge grundsätzlich der Ledigensteuer und liegen auch keine Befreiungsgründe vor, dann ist der Dienstgeber verpflichtet neben der Einkommensteuer und der Krisensteuer (Sonderabgabe vom Einkommen) auch die Ledigensteuer (Sonderabgabe für Ledige) abzuziehen und abzuführen.

Von der Sonderabgabe vom Einkommen und der Sonderabgabe für Ledige sind jedoch die Dienstbezüge der nachstehend angeführten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befreit, und zwar: die Beamten des Gendarmerie-, Sicherheitswach-, Kriminal-, Gefangenenaufsichts- und Zollwachdienstes, die beim Sicherheitswach- oder Kriminalbeamtenkorps eingeteilten Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden, die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen der bewaffneten Macht und die im öffentlichen Sicherheitsdienst stehenden Organe der örtlichen Sicherheitspolizei und des freiwilligen Schutzkorps.

Der Besoldungssteuer der ersten Gruppe unterliegen Dienstbezüge, wenn das zeitlich unbeschränkte

oder mindestens auf 20 Jahre abgestellte Dienstverhältnis nicht nach freiem Ermessen des Dienstgebers und auch nicht aus Anlaß der Betriebseinstellung oder Einschränkung kündbar ist, sondern nur aus anderen vertragsmäßig oder gesetzlich, beziehungsweise auf Grund gesetzlicher Ermächtigung festgelegten Anlässen zur Auflösung kommen kann, oder wenn dem Dienstnehmer auf Grund eines einseitigen Anstellungsaktes des Dienstgebers, oder auf Grund einer Vereinbarung mit diesem, oder auf Grund besonderer dienstrechtlicher Vorschriften für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ein Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß, oder auf eine Zulage zur Altersrente des Angestelltenversicherungsgesetzes zusteht, wenn auch der Ruhegenuß oder die Zulage nicht schon im Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt, oder wenn die Bezüge den Betrag von 12.000 S im Jahre übersteigen, wobei eine anläßlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlte Abfertigung bei der Ermittlung dieser Betragsgrenze nicht in Anschlag zu bringen ist.

Der Befoldungssteuer unterliegen überdies auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus dem Anstellungsverhältnissen mit Ausnahme der nach dem Angestelltenversicherungsgesetze gebührenden Hilfslorenzuschüsse.

Von der Befoldungssteuer der ersten Gruppe sind jedoch jedenfalls Personen befreit, deren steuerpflichtige Bezüge den Betrag von jährlich 3000 S nicht übersteigen.

Stehen in der Versorgung des Steuerpflichtigen mindestens zwei Personen, für welche die begünstigte Einkommenbesteuerung (siehe Seite 84) Platz greift, so erhöht sich dieser Betrag, und zwar bei zwei solchen Personen auf 3400 S, bei drei oder vier solchen Personen auf 3800 S, bei mehr als vier solchen Personen auf 4200 S. Der Befoldungssteuer der zweiten Gruppe unterliegen die für die Einkommenbesteuerung den Dienst- und Lohnbezügen gleichzuhaltenden Bezüge, die jemand in seiner Eigenschaft als gesetzliches oder sahrungsgemäßes Organ einer Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechtes empfängt, jedoch mit Ausnahme der der Lantiensteuer unterliegenden Bezüge. Von der Befoldungssteuer der zweiten Gruppe sind Personen befreit, deren steuerpflichtige Bezüge dieser Gruppe 1400 S jährlich nicht übersteigen.

Liegen demnach die Voraussetzungen für die Befoldungssteuerpflicht vor, dann ist die Befoldungssteuer neben der Einkommensteuer (und auch neben der Krisensteuer [Sonderabgabe vom Einkommen] und allenfalls der Ledigensteuer [Sonderabgabe für Ledige]) durch den Dienstgeber in Abzug zu bringen und abzuführen.

Steuerabzugstabellen.

a) Einkommensteuerabzug.

Taglohn.		Bis		4 21 S		steuerfrei	
Von		4 22 S		bis		10 23	
							1%
	10 24		15 95				2%
	15 96		21 67				3%
	21 68		30 71				3 60%
	30 72		39 45				4%
	39 46		56 10				4 40%
	56 11		73 11				5%
	73 12		87 45				6%
	87 46		100 66				7%
	100 67		111 85				8%
	111 86		125 83				9%
	125 84		und darüber				10%

Wochenbezug.		Bis		29 59 S		steuerfrei	
Von		29 60 S		bis		71 86	
							1%
	71 87		112 01				2%
	112 02		152 16				3%
	152 17		215 56				3 60%
	215 57		276 93				4%
	276 94		393 83				4 40%
	393 84		513 22				5%
	513 23		613 83				6%
	613 84		706 60				7%
	706 61		785 12				8%
	785 13		883 25				9%
	883 26		und darüber				10%

Doppelwochenbezug.		Bis		59 19 S		steuerfrei	
Von		59 20 S		bis		143 72	
							1%
	143 73		224 02				2%
	224 03		304 33				3%
	304 34		431 12				3 60%
	431 13		553 86				4%
	553 87		787 67				4 40%
	787 68		1026 44				5%
	1026 45		1227 67				6%
	1227 68		1413 21				7%
	1413 22		1570 25				8%
	1570 26		1766 51				9%
	1766 52		und darüber				10%

Monatsbezug.		Bis		128 25 S		steuerfrei	
Von		128 26 S		bis		311 40	
							1%
	311 41		485 39				2%
	485 40		659 38				3%
	659 39		934 11				3 60%
	934 12		1200 04				4%
	1200 05		1706 62				4 40%
	1706 63		2223 95				5%
	2223 96		2659 95				6%
	2659 96		3061 95				7%
	3061 96		3402 20				8%
	3402 21		3827 45				9%
	3827 46		und darüber				10%

b) Krisensteuerabzug

unter Einrechnung der Sonderabgabe vom Einkommen.

Tabelle I				Tabelle II					
Taglohn				Wochenlohn					
krisensteuerpflichtiger Nettobezug		Steuerabzugsprozent		krisensteuerpflichtiger Nettobezug		Steuerabzugsprozent			
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
S	g	S	g	S	g	S	g		
7	23	24	08	1	50	73	169	07	1
24	09	36	12	2	169	08	253	60	2
36	13	39	45	4	253	61	276	93	4
39	46	65	75	4 4	276	94	461	54	4 4
65	76	109	59	6	461	55	769	24	6
109	60	164	38	8	769	25	1.153	85	8
164	39	273	97	10	1.153	86	1.923	08	10
273	98	und darüber	12	12	1.923	09	und darüber	12	12

Tabelle III					Tabelle IV				
Doppelwochenbezug					Monatsbezug				
krifenssteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent	krifenssteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzugsprozent
von		bis			von		bis		
S	g	S	g		S	g	S	g	
101	46	338	14	1	219	83	732	64	1
338	15	507	20	2	732	65	1.098	94	2
507	21	553	86	4	1.098	95	1.200	04	4
553	87	923	09	4-4	1.200	05	2.000	04	4-4
923	10	1.538	48	6	2.000	05	3.333	37	6
1.538	49	2.307	71	8	3.333	38	5.000	04	8
2.307	72	3.846	17	10	5.000	05	8.333	37	10
3.846	18	und darüber		12	8.333	38	und darüber		12

c) Ledigensteuerabzug

unter Einrechnung der Sonderabgabe für Ledige jeweils zwei Fünftel des Einkommensteuerabzuges (siehe Tabelle a).

d) Befoldungssteuerabzug. (I. Gruppe.)

Tabelle I.				
Befoldungssteuerpflichtiger Nettobezug				Steuerabzug
von		bis		
S	g	S	g	
Wochenlohn				
1)	63	41		
2)	71	87		
3)	80	32	101	44
4)	88	77		1 Prozent
	101	45	190	20
	190	21	276	93
	276	94	369	24
	369	25	461	54
	461	55	576	93
	576	94	865	39
	865	40	1.153	85
	1.153	86	1.538	47
	1.538	48	und darüber	
				10

Tabelle II.				
Monatsbezug				
von		bis		Steuerabzug
S	g	S	g	
1)	274	78		
2)	311	41		
3)	348	04	439	60
4)	384	67		1 Prozent
	439	61	824	22
	824	23	1.200	04
	1.200	05	1.600	04
	1.600	05	2.000	04
	2.000	05	2.500	04
	2.500	05	3.750	04
	3.750	05	5.000	04
	5.000	05	6.666	70
	6.666	71	und darüber	
				10

- 1) wenn keine oder eine Person(en) in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehen, für welche Begünstigungen gewährt werden.
 2) wenn zwei
 3) wenn drei oder vier
 4) wenn mehr als vier

Wie ist der Familienstand bei Berechnung der Einkommen(Krifens)steuer zu berücksichtigen?

Stehen in der Versorgung eines Dienstnehmers Personen, welche der Haushaltung angehören (Gattin, ständige Lebensgefährtin, minderjährige eigene Kinder und Enkel, sonstige Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. -Kinder) oder bedürftige Geschwister und Verschwägerter bis zum zweiten Grade, oder werden vom Dienstnehmer dem mit ihm nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegatten, den Eltern (Stief-, Schwieger-, Pflegeeltern) oder Kindern (Stief-, Schwieger-, Pflegekindern) regelmäßig Beiträge geleistet, die mehr als 5% des Einkommens ausmachen, oder wird den bezeichneten Personen zu ihrer Versorgung ein dieser Beitragsleistung entsprechendes Vermögen hingegeben, so hat für Einkommen bis einschließlich 10.200 S jährlich, für je eine derartige Person eine Ermäßigung der Steuer um je ein Zwanzigstel stattzufinden. Der erwähnte Zwanzigstelabschlag greift unter dieser Voraussetzung jedoch nur Platz, wenn der Dienstnehmer der Haushaltungsvorstand ist. Als Haushaltungsvorstand gilt allgemein jene Person, deren Wille für die Haushaltsführung maßgebend ist. Haushaltungsvorstand kann auch z. B. der erwachsene Sohn sein. Ist er Dienstnehmer und stehen z. B. seine Eltern in seiner Versorgung, so hat er Anspruch auf einen Zwanzigstelabschlag für jeden Elternteil. Doch gelten die Eltern nicht als „in Versorgung“ des Haushaltungsvorstandes stehend, wenn sie ihm für Wohnung und Kost ein Entgelt entrichten. Das gleiche gilt umgekehrt hinsichtlich großjähriger Kinder im Verhältnis zu Vater oder Mutter, wenn diese als Haushaltungsvorstand zu betrachten sind. Großjährige Kinder sind daher, wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung entsprechendes Entgelt bezahlen, gleichfalls nicht als zurechenbare Haushaltungsangehörige zu betrachten, derenwegen eine Steuerermäßigung beim Haushaltungsvorstand einzutreten hätte. Von den erwähnten Angehörigen sind die Gattin (Lebensgefährtin), minderjährige Kinder und Enkel, und andere in der Versorgung des Dienstnehmers stehende Haushaltungsangehörige in auf- und absteigender Linie (wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. Kinder) ohne weiteres, die anderen der erwähnten Angehörigen jedoch nur mit spezieller steuerbehördlicher Bewilligung zu berücksichtigen.

Welche Aufzeichnungen hat der Dienstgeber hinsichtlich des Steuerabzuges zu führen?

Zur Durchführung des Steuerabzuges haben alle Dienstgeber das vorgeschriebene Stammblattformular zu verwenden, welches auch für Zwecke der sozialen Versicherung dient. Mit Schluß jedes Kalenderjahres ist die sogenannte Jahresliste anzulegen, die längstens bis Ende Jänner unter Anschluß der Abschnitte I aller Stammbblätter an die Steueradministration einzusenden ist.

Wann ist der Steuerabzug durchzuführen?

Der Steuerabzug ist anlässlich der laufenden Bezugszahlung vorzunehmen. Lohn(Gehalts)vorschüsse und Abschlagszahlungen erfolgen steuerabzugsfrei und sind in das Stammblatt nicht einzutragen. Anlässlich der Rückzahlung der Lohn(Gehalts)vorschüsse, bzw. bei Abschreibung der Akontozahlungen sind jedoch die umgekürzten Bezüge der Eintragung in das Stammblatt und dem

Steuerabzüge zugrunde zu legen. Nachgesehene Voranschläge gelten als im Zeitpunkt der Nachsicht ausbezahlt.

Wie sind Nebenbezüge zu berücksichtigen?

Werden außer dem Hauptbezüge (z. B. Monatsgehalt) noch anderweitige Bezüge an den gleichen Dienstnehmer ausbezahlt, so ist zu unterscheiden, ob diese eine gleiche, kürzere oder längere Laufzeit als der Hauptbezug haben. Nebenbezüge von gleicher oder kürzerer Laufzeit sind dem Hauptbezüge zuzurechnen und mit jenem Steuerprozent zu versteuern und abzuführen, welcher sich unter Hinzurechnung des Hauptbezuges ergibt. Bei Nebenbezügen, deren Laufzeit länger ist als die des Hauptbezuges (z. B. Urlaubsgeld, Anschaffungsbeiträge dgl.), hat eine Zurechnung zum Hauptbezüge jedoch nie stattzufinden; diese Nebenbezüge sind vielmehr bei ihrer Auszahlung dem Steuerabzug mit jenem Prozentsatz zu verrechnen, der auf die gleichzeitige, bzw. auf die leztvorangegangene Auszahlung des Hauptbezuges (z. B. Monatsgehälte) entfiel.

Kann der Steuerabzug auch vereinfacht werden?

Um dem Dienstgeber die Handhabung des Steuerabzuges zu erleichtern, ist für größere Dienstgeber der sogenannte „vereinfachte Steuerabzug“ vorgeesehen. Die Vorschriften über den vereinfachten Steuerabzug gelten grundsätzlich bloß für Betriebe mit mindestens 20 Dienstnehmern. Dienstgebern, welche weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigen, kann die Anwendung des vereinfachten Steuerabzuges von der überwachenden Steuerbehörde ausnahmsweise gestattet werden. Die Vereinfachung des Steuerabzuges ist eine dem Dienstgeber zugeordnete Erleichterung. Er ist daher nicht verpflichtet, diese Erleichterung in Anspruch zu nehmen. Dienstgeber, auf welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinfachung des Steuerabzuges zutreffen — mindestens 20 Dienstnehmer — und welche den Steuerabzug vereinfacht vornehmen wollen, haben dies der Steuerbehörde lediglich anzuzeigen, wobei auch anzugeben ist, von wann an und für welchen Kreis von Dienstnehmern (z. B. bloß Angestellte) der vereinfachte Steuerabzug durchgeführt wird. Dienstgeber mit weniger als 20 Dienstnehmern, welche gleichfalls den vereinfachten Steuerabzug durchführen wollen, haben in analoger Weise hierum bei der überwachenden Steuerbehörde anzufuchen.

Das Hauptziel, das durch die Steuervereinfachung erreicht werden soll, geht dahin, eine jedesmalige Berechnung der entfallenden Steuer bei jeder Lohnauszahlung zu vermeiden. Es soll vielmehr ermöglicht werden, während des Jahres fixe Beträge in Abzug zu bringen und abzuführen, während die etwa notwendig werdende Richtigtstellung am Jahresende im Wege des sogenannten „Jahresausgleiches“ (siehe unten) vorzunehmen ist.

Um diese fixen Steuerbeträge, die vorbehaltlich der Richtigtstellung durch den Jahresausgleich während des Jahres abzuziehen und abzuführen sind, zu berechnen, ist folgender Vorgang einzuhalten:

Anlässlich der ersten Bezugsauszahlung im Jahre ist der Jahresbetrag aller steuerpflichtigen Bezüge des betreffenden Dienstnehmers in seiner voraussichtlichen Höhe nach den für den Jahresausgleich (siehe unten) bestehenden Grundfäden festzustellen. Hierbei sind in die Jahresdienstbezugssumme daher insbesondere alle Remunerationen, sowie die voraussichtlichen Überstundenentlohnungen (falls der voraussichtliche Jahresdienstbezug einschließlich dieses Überstundenentgeltes 7200 S

im Jahre übersteigt) mit einzurechnen. Von dieser voraussichtlichen Jahresdienstbezugssumme ist der voraussichtliche Jahressteuerbetrag nach denselben Grundfäden zu berechnen, wie dies bei Durchführung des Jahresausgleiches geschieht. Der so ermittelte voraussichtliche Jahressteuerbetrag ist dann durch die Zahl der jährlichen Auszahlungsperioden zu dividieren und ergibt den im vereinfachten Abzüge gelegentlich der Lohn- (Gehalts)auszahlung während des Jahres abzuziehenden und sodann abzuführenden festen Steuerbetrag. Beträgt daher beispielsweise der voraussichtliche Jahresdienstbezug einschließlich der erwähnten voraussichtlichen Nebenbezüge (Remunerationen) 7200— S

oder nach Abzug des 9%igen Pauschalabzuges für den Dienstaufwand von 648 S 6552— S

daher 6552— S
so würde sich der voraussichtliche Einkommensteuer-Jahresbetrag unter beispielsweise Abrechnung eines Zwanzigstel-Abzuges für einen anrechenbaren Haushaltungsangehörigen auf 205:40 S (siehe Tabelle auf Seite 79), die voraussichtliche Jahreskrisensteuer (einschließlich Sonderabgabe) auf 68:47 S (siehe Tabelle auf Seite 80) belaufen.

Bei monatlicher Gehaltszahlung sind diese Jahressteuerbeträge durch 12 zu teilen. Die nach dem vereinfachten Steuerabzug gelegentlich der monatlichen Auszahlung abzuziehenden und sodann abzuführenden festen Beträge beziffern sich daher an Einkommensteuer auf 17:12 S an Krisensteuer (zuzüglich Sonderabgabe vom Einkommen) auf 5:70 S daher zusammen auf 22:82 S pro Monat.

Eine weitere Erleichterung bietet der vereinfachte Steuerabzug dadurch, daß bei seiner Anwendung der Abzug der Steuerbeträge an Einkommensteuer, Krisensteuer und Sonderabgabe vom Einkommen, Ledigensteuer und Sonderabgabe für die Ledigen in einem Betrage (z. B. mit 22:82 S laut obigen Beispielfalles) vorgenommen werden kann. Die Steuerabfuhr hat jedoch auch in einem solchen Falle nach Steuergattungen getrennt (siehe unten) stattzufinden.

Wann sind die Steuern abzuführen?

Einkommen-, eventuell Krisensteuer (Sonderabgabe vom Einkommen), Ledigensteuer (Sonderabgabe für Ledige), Befoldungssteuer, die im Laufe eines Monats abgezogen wurden, sind bis zum 14. des Folgemonates an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Die Einkommensteuer ist bei der Abfuhr abgesondert von den übrigen Steuern auszuweisen; die Krisensteuer (Sonderabgabe vom Einkommen), die Ledigensteuer (Sonderabgabe für Ledige) und die Befoldungssteuer sind in einem Gesamtbetrage abzuführen. Bei vereinfachtem Steuerabzug ist es jedoch zulässig, während des Jahres für Zwecke der Abfuhr der Einkommen-, Krisen- und Ledigensteuer (Sonderabgabe vom Einkommen und für Ledige) den jeweilig im Laufe des Monats eingehobenen Gesamtabzugsbetrag auf diese drei Steuergattungen nach demselben Verhältnisse aufzuteilen, das sich auf Grund der vorläufigen Ermittlung für die erste Abfuhr bei vereinfachtem Steuerabzug (siehe oben) ergeben hat.

Was versteht man unter dem sogenannten Jahresausgleich?

Die Differenz zwischen dem Steuerschlüssel, auf Grund dessen der laufende Abzug der Steuer während des Jahres erfolgt, und der für die Steuerberechnung sonst allgemein gültigen Jahreskala (siehe die auf Seite 79 und 80 abgedruckten Steuertabellen) erfordert am Jahresende eine Angleichung der dem einzelnen Dienstnehmer im Laufe des Jahres abgezogenen Steuerbeträge auf jenen Steuerbetrag, welcher sich auf Grund der Jahressteuerskala ergeben würde.

In welchen Fällen ist der Jahresausgleich durchzuführen?

Der Einkommensteuer-Jahresausgleich erstreckt sich grundsätzlich nur auf jene Dienstnehmer, welche im wesentlichen das ganze Jahr bei dem gleichen Dienstgeber in Verwendung gestanden sind und deren Dienstbezüge im Jahre den Betrag von 4800 S überstiegen haben. Bei Handhabung des vereinfachten Steuerabzuges hat der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahresdienstbezüge auf jeden Fall stattzufinden. Zur Vornahme des Jahresausgleiches ist die Jahressumme aller dem Dienstnehmer ausbezahlten Nettobezüge zu berechnen. Hierbei sind Überstundenentlohnungen in die Jahressumme nur einzu beziehen, wenn das Dienstfeinkommen einschließlich des Überstundenentgeltes 7200 S im Jahre überstiegen hat. Als Nettodienstbezüge sind die BruttoBezüge vermindert um die mit denselben unmittelbar zusammenhängenden Abzüge, wie sie oben angeführt wurden, anzusehen. Die Summe der Nettodienstbezüge ist sodann um 90% als Pauschaläquivalent für den durch den Dienstnehmer bestrittenen Dienstaufwand zu kürzen, wenn die Jahresdienstbezugssumme 14.400 S nicht überschritten hat.

In allen Fällen, in welchen ein Einkommensteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird, ist auch für die Krisen- und allensfalls für die Ledigensteuer (Sonderabgabe vom Einkommen und für Ledige) der Jahresausgleich vorzunehmen. Außerdem hat ein Krisensteuer-Jahresausgleich in allen Fällen stattzufinden, in denen der Jahresbezug die Grenze von 2638 S übersteigt und der Krisensteuerabzug aus dem Grunde unterblieb, weil die regelmäßigen laufenden Zahlungen die krisensteuerpflichtige Grenze nicht erreichten.

Auch bezüglich der Besoldungssteuer ist der Jahresausgleich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Einkommensteuer vorzunehmen und überdies auch dann, wenn der Jahresbezug die für den Eintritt der Besoldungssteuerpflicht maßgebende Grenze erreicht (siehe die Besoldungssteuer-Jahrestabelle Seite 80), der Besoldungssteuerabzug aber aus dem Grunde unterblieb, weil die regelmäßigen laufenden Zahlungen die maßgebende Grenze nicht erreichten.

Wie wird der Jahresausgleich durchgeführt?

Von der Jahressumme der Nettodienstbezüge (siehe oben) — welche um den 90%igen Pauschalabschlag für den Dienstaufwand zu kürzen ist, wenn sie 14.400 S nicht übersteigt¹⁾, — hat der Dienstgeber für jeden dem Jahresausgleich unterliegenden Dienstnehmer die Steuer nach der allgemein gültigen Steuerjahreskala (also Einkommensteuer²⁾, eventuell Krisensteuer³⁾, Besoldungssteuer³⁾, Ledigensteuer²⁾, (Sonderabgabe vom Einkommen und für Le-

dige³⁾) zu berechnen. Bei Berechnung der Steuer ist für jeden zuzurechnenden Haushaltsangehörigen 5% der Steuer summe in Abschlag zu bringen, dies jedoch nur, wenn das Dienstfeinkommen nach Abrechnung des 90%igen Pauschalabschlages die Höhe von 10.200 S nicht übersteigt. Als anrechenbare Haushaltsangehörige gelten hierbei jedenfalls die Gattin (Lebensgefährtin), minderjährige Kinder und Enkel und andere in der Versorgung des Dienstnehmers stehende Haushaltsangehörige in und auf absteigender Linie (wie Eltern, Stief-, Pflege-, Schwiegereltern, bzw. Kinder). Bei weitergehender Inanspruchnahme der Begünstigung für Angehörige bedarf es der vom Dienstnehmer einzuholenden Ermächtigung der Steuerbehörde.

Stellt sich anlässlich des Jahresausgleiches heraus, daß im Laufe des Jahres weniger an Steuer abgezogen wurde als sich auf Grund dieser Jahressteuerberechnung ergibt, so ist dieses Manko dem Dienstnehmer gelegentlich der letzten Bezugsauszahlung im Jahre abzuführen und bis zum 14. Jänner des Folgejahres abzuführen. Hat der Dienstnehmer während des Jahres mehr an Abzugssteuer entrichtet, als sich auf Grund der Jahressteuerberechnung ergibt, dann ist diese Differenz dem Dienstnehmer, und zwar entweder aus den Steuerbeträgen anderer Dienstnehmer, oder wenn diese Beträge nicht hinreichen, anlässlich des nächsten Steuerabzuges vom Dienstgeber rückzuvergüten.

Sind in dem Jahresausgleich steuerpflichtige Abfertigungen einzubeziehen, dann ist die Jahresdienstbezugs summe nur mit dem Steuerprozent zu versteuern, welches auf die Nettodienstbezüge zuzüglich ein Fünftel der ausbezahlten Abfertigung entfällt. Zum Beispiel:

Betrag der Jahresgehalt	4440 S
und die Abfertigung (4 Monatsgehälter von je 390 S)	1560 S

dann ist anlässlich des Jahresausgleiches die Einkommensteuer von der Jahressumme per 6000 S wie folgt zu berechnen:

Auf 4440 S zuzüglich ein Fünftel der Abfertigung von 1560 S, d. i. auf	4752 S
abzüglich 90% Pauschalabschlag	427 S

demnach auf 4325 S entfielen laut Einkommensteuerskala (siehe Seite 79) 2,2% Einkommensteuer. Es beträgt daher die Steuer der Jahresdienstbezugs summe per 6000 S nur 2,2% und nicht wie sich sonst auf Grund der Einkommensteuerskala ergeben würde 3,3%. Die Jahressteuer berechnet sich daher im vorliegenden Falle folgendermaßen: Jahresdienstbezugs summe einschl. Abfertigung 6000 S ab 90% Pauschalabschlag 540 S

2,2% von 5460 S Steuer demnach unter Berücksichtigung der begünstigten Behandlung der Abfertigung 2,2% von 5460 S, d. i. 120,12 S statt sonst skalamäßig 180,18 S.

In analoger Weise ist diese hinsichtlich der Abfertigungen gültige Steuerbegünstigung auch bei der Krisensteuer, Ledigensteuer, (Sonderabgabe vom Einkommen und für Ledige) oder Besoldungssteuer in Anwendung zu bringen.

Wie ist der Jahresausgleich darzustellen?

Der Jahresausgleich ist auf dem Stammblatte Abschnitt I unter der Rubrik Jahresausgleich darzustellen; für die Besoldungssteuer auf der bezüglichen Besoldungssteuerbeilage zum Stammblatte. Der Stammblatteabschnitt ist sodann mit der Jahresliste bis Ende Jänner der überwachenden Steuerbehörde einzufenden.

¹⁾ Bei Bezügen über 14.400 S jährlich sind Abzugsposten für den Dienstaufwand (§ 160, Z. 4, zweiter Satz Z. St. G.) bis zum Betrage von 1200 S jährlich unbeaufschlagt zu lassen. — ²⁾ Seite 79. — ³⁾ Seite 80.

Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif 1925 und dem Gerichtsgebührentarif 1926.

Bearbeitet von Hofrat Dr. Leo Maria R ö d l, Wien.

(Mit Angabe der im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben.)

Die Marken-, bzw. Aufsergebühren sind auf Grund von Mitteilungen der entsprechenden Geschäftsstelle eingeseht worden.

Allgemeine Vorbemerkung: Der Eingabens- und Beilagenstempel ist vor Überreichung der Eingabe (Beilage) auf der ersten Seite eines jeden Bogens oberhalb der ersten Zeile aufzukleben; es ist im allgemeinen nur für den ersten Bogen die bei den einzelnen Posten angeführte Stempelgebühr zu entrichten; die übrigen Bogen sind mit je 1 S zu stempelein, falls nicht eine gegenteilige Bemerkung bei der betreffenden Post ausdrücklich angeführt ist. Die Marken zur Entrichtung der städtischen Verwaltungsabgaben sind bei den städtischen Klassen erhältlich und neben den Stempelmarken anzubringen. Bei Eingaben an Gerichte, Behörden usw. dürfen die Stempel und die Marken zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben von den Parteien weder überschrieben noch überdruckt werden.)

Wertstufengebühren (Stempelskalen).

Wertstufe (Skala) I		Wertstufe (Skala) II		Wertstufe (Skala) III	
<p>(gilt für im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als drei Monate, jedoch nicht später als sechs Monate zahlbar sind; Inlandswechsel mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten unterliegen nur der Hälfte der Gebühr nach Wertstufe I, wobei die Gebührenbeträge, die in Groschen ausgedrückt nicht durch 10 ohne Rest teilbar sind, auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Groschenbetrag aufzurunden sind. Der gleichen Vergebühnung 1/2 Wertstufe I, bzw. Wertstufe I unterliegen kaufmännische Anweisungen mit mehr als Stägiger, jedoch drei, bzw. sechs Monate nicht überschreitender Laufzeit).</p>		<p>(gilt für im Inlande ausgestellte, später als innerhalb sechs Monate zahlbare Wechsel und die ihnen gebührenrechtlich gleichgestellten Urkunden, dann für Darlehensverträge (Schuldscheine, Schuldanerkenntnisse, Bürgschafts- und Pfandbestellungsurkunden, Urkunden über die Abtretung von Geldforderungen, Empfangsbekräftigungen, Miet- und Pachtverträge, außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften).</p>		<p>(gilt für Kauf-, Tauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, Verträge über Dienstleistungen, Werkverträge mit oder ohne Stofflieferung).</p>	
Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag	Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag	Berechnungsgrundlage in Schilling	Gebührenbetrag
bis 40 S	10 g	bis 10 S	10 g	bis 5 S	10 g
oder 1/4% vom Werte.		oder 1% vom Werte.		oder 2% vom Werte.	
<p>Übersteigt die Berechnungsgrundlage 40 S, so ist von je 40 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 40 S auf den vollen Betrag von 40 S aufzurunden ist.</p>		<p>Übersteigt die Berechnungsgrundlage 10 S, so ist von je 10 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 10 S auf den vollen Betrag von 10 S aufzurunden ist.</p>		<p>Übersteigt die Berechnungsgrundlage 5 S, so ist von je 5 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 5 S auf den vollen Betrag von 5 S aufzurunden ist.</p>	

Art der Gebührentrichtung.

Ist der Wert, nach dem die Gebühr zu berechnen ist, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so sind Wertstufengebühren, die den Betrag von 50 S nicht übersteigen, stets in Stempelwertzeichen zu entrichten; höhere Wertstufengebühren sind unmittelbar (in glatten Fällen durch Vorweisung der Urkunde im Amtsräum des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes, wo das Gebührenmittlungsbuch geführt wird, früher Anweisregister, oder in den Bundesländern durch Vorweisung der Urkunde bei den Steuerämtern, in den Landeshaupstädten bei den Gebührenbemessungsamtern; in nicht einfachen Fällen durch Überreichung der betreffenden Urkunde bei den zur Gebührenbemessung bestimmten Ämtern zum Zwecke der Gebührenbemessung — all das unbedingt in der Frist von 8 Tagen nach Ausstellung der Urkunde) zu entrichten.

Eine Eingabe oder ein Protokoll, welches zugleich als Rechtsurkunde stempelspflichtig ist, erfordert neben dem Eingabens- oder Protokollstempel den Urkundenstempel; ebenso ist die feste Urkundengebühr neben der Hundertstagsgebühr von beurkundeten Rechtsgeschäften zu entrichten.

Bei Wertstufengebühren ist eine gesonderte Gebühr für die Urkunde und das Geschäft nicht erforderlich. Bei den Wertstufengebühren unterworfenen Rechtsurkunden ist für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stempel von 1 S vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erfordert, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stempel, wie für den ersten zu verwenden ist.

Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Gebühr unterworfen, so ist, wenn sie 1 S nicht übersteigt, jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Ist jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen höher als 1 S, so ist

jeder weitere Bogen doch nur mit einem Bundesstempel von 1 S zu versehen.

Die bei der Überschreitung des Höchstflächenmaßes, d. i. 1750 cm², zu entrichtende Mehrgebühr beträgt 1 S, bzw. es ist die Gebühr zweimal zu entrichten, falls die Gebühr weniger als 1 S beträgt.

Die Stempelgebühr von Handels- und Gewerbeausfertigungen (Büchern, Blättern) ist nach Wahl des Gebührenpflichtigen auf eine der folgenden Arten zu entrichten:

a) durch Anbringung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Aufschreibung und Entwertung dieser Stempelmarken durch den Handel- oder Gewerbetreibenden selbst. Die Entwertung hat entweder durch Überschreibung der Marken mit einem Postenstempel der ersten Eintragung, zu dem auch der Tag der ersten Eintragung gezählt wird, oder durch Überstempelung der an einer unbeschriebenen Stelle der ersten Seite besetzten Stempelmarken mit dem Namens- oder Firmenstempel des Handel- oder Gewerbetreibenden in der Weise zu erfolgen, daß ein Teil des Stempelaufstriches auf dem Papiere, auf dem die Marken besetzt sind, ersichtlich wird; oder

b) durch Verwendung von Bogen mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen, wobei eine Überschreibung oder sonstige Entwertung der Stempelwertzeichen hier nicht erforderlich ist. Siehe auch auf Seite 89 unter „Buchstempel“, bzw. unter „Handels- und Gewerbebücher“ auf Seite 92.

Die Stempelgebühren für Wechsel sind, wenn die Gebühr für den Wechsel den Betrag von 50 S nicht übersteigt, durch Verwendung von amtlichen Wechseldruckorten oder von Stempelmarken zu entrichten, soweit der Betrag der Wertstufengebühr, auf den die amtliche Wechseldruckform lautet, nicht vollständig den zu entrichtenden Gebührenbetrag deckt, ist er in Stempelmarken zu ergänzen. Sinegen ist

die Gebühr, wenn sie den Betrag von 50 S übersteigt, bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter (Gebührenmitteilungsbuch des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes Wien, Gebührenbemessungsämter in den Hauptstädten der übrigen Bundesländer und Steuerämter) unmittelbar zu entrichten.

Insofern die Gebühr ganz oder teilweise in Stempelmarken zu entrichten ist, gilt folgendes:

a) Bei den im Inlande ausgestellten Wechseln sind die Stempelmarken vor einer Barreienfertigung (Aussteller, Akzeptant, Indossant usw.) auf der Rückseite des Wechsels anzubringen und, wenn der Wechsel in diesem Zeitpunkte bereits den Ausstellungstag (Montagstag und Jahr der Ausstellung) enthält, mit diesem zu überschreiben. Enthält der Wechsel im Zeitpunkt der Verwendung der Stempelmarken noch nicht den Ausstellungstag, so sind die Stempelmarken mit dem Tage, Monat und Jahr der Verwendung zu überschreiben. In allen Fällen sind die Stempelmarken überdies durch zwei Striche, welche sich auf dem Markenbilde kreuzen und über die Markenränder aus das zum Wechsel bestimmte Papier hinauszugreifen, zu entwerten. Sind mehrere Stempelmarken verwendet worden, so ist die Überschreibung und Durchstreichung bei jeder Marke vorzunehmen. Tag, Monat und Jahr ist in Ziffern zu bezeichnen.

Abschriften:

a) gerichtliche: Im Zivilprozesse und im Erlösungsverfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 50 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 1 S, über 1500 S von jedem Bogen 2 S, im Konkurs- und Auslieferungsverfahren von jedem Bogen 2 S, im Verfahren außer Streitfachen 2 S von jedem Bogen;

b) andere als gerichtliche: 1. Amtliche beglaubigte und nicht beglaubigte von jedem Bogen 1 S, Verwaltungsabgabe für jede Seite der Urchrift 1 S, 2. Nichtamtliche (b. f. von Parteien selbst verfaßte) beglaubigte von jedem Bogen 40 g, vermehrt für jede dergleichen Seite von mindestens 25 Zeilen bei einem Werte bis 100 S 10 g, bis 1000 S 20 g, bis 5000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 30 g, über 5000 S 40 g.

Absolutorien der Hochschulen, 1.50 S von jedem Bogen.

Aktevertragsverträge, siehe Fessionen.

Adoption, siehe Entscheidungen und Gerichtsgebühren.

Adoptionsurkunden, 1 S von jedem Bogen.

Agentie, öffentliche, siehe auch Anmeldung, Ansuchen 5 S in Wien, Bewilligung 20 S, Verwaltungsabgabe 100 S.

Affirmationsverträge, über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhalts einer Person nach dem Werte des Unterhaltsbetrages (Verordnung f. Anstellungsdekrete) Wertstufengebühr III, sonst wie Schenkungen.

Altersnachricht, 3. B. ein Eintritt in die erste Schulklasse bei noch unvollendetem 6. Lebensjahre, Ansuchen 1 S, Verwaltungsabgabe 3 S, Erledigung 0 S.

Amortisierung von Wertpapieren, siehe Entscheidungen A, f).

Anbote zur Eingehung eines Vertrages (Offerte), 1 S von jedem Bogen.

Anmeldung des Betriebes eines freien, gebunden oder handwerksmäßigen Gewerbes, Gesuch um Erlangung eines konfessionierten Gewerbes:

1. in Wien und in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern, vom ersten Bogen Ansuchen 5 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

— von Gewerbeverlegung; Stempel- und abgabenfrei.

— von Gewerbebestellvertreter, Pächterbestellung; Ansuchen 1 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— von Gewerbe-Fiskalerrichtung; Stempel- und abgabenfrei, Verwaltungsabgabe 0 S.

— bei konfessionierten Gewerben, Anmeldungsbewilligung 20 S, sonst 10 S.

— von Gewerbe-Witwenfortbetrieb, Stempel- und abgabenfrei.

— Gewerbezurücklegung; Stempel- und abgabenfrei.

2. in Städten mit mehr als 10.000 bis 50.000 Einwohnern, 3 S;

3. mit mehr als 5000 bis 10.000 Einwohnern, 2 S;

4. in allen übrigen Orten 1 S.

Außerdem ist der Gebührettrag auf 5% des Jahresbetrages der begünstigten Erwerbsteuer, u. zw. mit der ersten Erwerbsteuertaxe, nach-zuzählen.

— von Gewerbebetrieb; Stempel- und abgabenfrei.

Anstellungsdekrete.

A. Für in Privatdienst aufgenommene Personen, nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgehälter, Wertstufengebühr III, u. zw.:

1. für eine bestimmte, 10 Jahre nicht erreichende Zeitdauer, nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerte;

2. für eine Dauer von 10 oder mehr als 10 Jahren sowie für die Lebenszeit einer bestimmten Person nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung;

3. für eine ungemessene Zeit, nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung.

B. Im öffentlichen Dienste vom ersten Bogen 2 S.

C. Bundesbahnen, wenn in Form einer bedingt befristeten Pensionskorrespondenz; — gebührenfrei.

Anstellungsgebühren, 1 S je 1 Bogen.

Anweisungen, kaufmännische, wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage (vom Tage der Ausstellung an gerechnet) beschränkt ist, wenn nicht nach Wertstufengebühr I eine geringere Gebühr entfällt, je ein Stück 20 g; andere kaufmännische Anweisungen unterliegen den für Wechsel festgesetzten Stempelgebühren; wenn die Leistung nicht in Geld besteht und nicht von dem Werte nach Wertstufengebühr III eine mindere Gebühr entfällt, 1 S.

Arbeitslosenbesichtigungsangelegenheiten, Eingaben in; Stempel- und abgabenfrei.

Arbeitszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Armenrecht im zivilgerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren nur dann, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aus-sichtslos erscheint;

in Ehrenbeleidigungssachen, wenn Privatklage nicht aussichtslos ist und um Einleitung der Sühnverhandlung angeführt wird, bzw. der Kläger zur Sühnverhandlung erschienen ist. Letzteres bezieht sich auch auf die Bewilligung des Armenrechtes an den Beklagten. Bezüglich Pflegebefohlener entscheidet der Pflegschaftsrichter.

Armutzeugnisse, Stempelfrei.

Ärztliche Zeugnisse, 1 S je 1 Bogen.

Ärztliche Zeugnisse in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Arbeiter, wenn dies

Der Monat kann auch mit Buchstaben geschrieben werden. Hierbei sind bei Angabe der Jahreszahl Kürzungen zulässig, wenn hiedurch nicht die Möglichkeit der Feststellung beeinträchtigt wird. Die Überschreibung und Durchstreichung hat mit Tinte oder durch Aufdruck in schwarzer, violetter oder blauer Farbe zu erfolgen;

b) bei den im Auslande ausgestellten, in das Inland übertragenen Wechseln sind die Stempelmarken ö vor der Wechsel im Inland in Umlauf gesetzt wird und jedenfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen. Die Stempelmarken sind auf die oben angegebene Art zu entwerten, jedoch aus-nahmslos mit dem Tage der Verwendung zu überschreiben. Übersteigt die Gebühr 50 S, so ist diese Gebühr unmittelbar zu entrichten. (Siehe Seite 87.) Ähnlich den bereits eingeführten Fremdwährungs-maschinen für Postgebühren (Briefe, Druckachen u. dgl. m.) sollen nunmehr auch Maschinen zur Entrichtung von Stempelgebühren (bis 50 S) für Rechnungen, Wechsel usw. aufgestellt werden, die bei Ein-haltung gewisser Bedingungen von Privatparteien (vorausichtlich nur große Firmen) selbst bedient werden. Die bezüglichliche mit 1 S gestempelte Gesuche wären im Falle der Einführung dieser Eigenstempelmaschinen dann an das Bundesministerium für Finanzen zu richten.

aus dem Inhalte hervorgeht oder ein dies-bezüglicher Vermerk beigelegt ist, sind Stempel-frei.

Aufgebotsnachricht oder Abtätzung der Aufgebotsfrist; Ansuchen 1 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Aufgebotsgebühren, für jedes Brautpaar; An-suchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungs-abgabe 1 S.

Auflösungen, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 30 g; über einen Monat, 1 S je 1 Bogen.

Mietverträge können nur gerichtlich gekün-digt werden; diese Auflösungen sind in drei Ausfertigungen einzubringen, wovon das der Gegenseite zugutellende und das bei Ge-richt verbleibende Stempelpflichtig sind.

Aufnahme in den Seimaterband, durch Er-richtung; Stempel- und abgabenfrei.

— durch Zusicherung; Stempel- und abgaben-frei.

— freiwillige, bei Eiserreichern: Ansuchen 4 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— freiwillige, bei Ausländern: Ansuchen 4 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Ausfuhrbewilligungen, Eingaben 3 S, Post-pakete 50 g.

Ausfällgebühren, 1 S je 1 Bogen.

Austrägergebühren, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Ausverkauf, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe 20 S bei einer Dauer bis zu 3 Monaten, 50 S bei einer Dauer über 3 Monate.

Auswanderungspässe, siehe Reiseurkunden.

Auszüge aus den Tagebüchern der Senfale, 1 S je 1 Bogen.

Automatenanbringung, Ansuchen 1 S, Er-ledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Baubesuchszertifikat, siehe Zeugnisse.

Baubewilligung bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter der neu verbaute Geschöpfung 4 g, mindes-tens 20 S.

Baubewilligung bei hölzernen Werk-, Markt- und Schreberbüten, Schauenden, Schuppen, photographischen Ateliers; Ansuchen 1 S, Er-ledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 8 S.

Baulinienbekanntgabe, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Längenelement der Gassenfront: a) 50 g bei Parzellierungen und Unterabteilungen; b) 1 S sonst.

Baulinienausfertigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Längenelement 50 g, mindestens jedoch 10 S.

Bautätigkeitsförderung, Gebührenbefreiung aller Nichtgeschäfte, Rechtsurkunden und grundbuchrechtlichen Eintragungen, welche der Erwerbung des erforderlichen Grundes oder der Beschaffung der für Neu- und Umbauten (Neubau, Zubau, Aufbau, gänzlicher oder teilweiser Umbau) notwendigen Geldmittel dienen. Sie erstreckt sich auch auf die der Bauvollendung innerhalb dreier Jahre nachfolgende 1. entgeltliche Weiterübertragung des Baupermisses. Gilt bis Ende 1937.

Haubvertrag, Wertstufengebühr III aus dem Werte.

Baubollendungsanzeige, Stempel- und abgabenfrei.

Baubollungszertifikat, von Bundesbehörden ausgestellt 1.50 S, von anderen Behörden oder Privatpersonen ausgestellt 1 S; Ansuchen 1 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Befähigungsnachweis, siehe Dispens.

Beförderungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.
Befugnis; Erteilung einer behördlichen Befugnis zur Ausübung einer nicht besonders angeführten Erwerbstätigkeit, 5 S; Urkunden über Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung, falls nicht besonders angeführt, 2 S; Gesuche 1 S. (Siehe auch „Anmeldung“.)

Beglaubigungen, siehe Legalisierungen.

Begnadigungsgesuche, 1 S je 1 Bogen; in Straf Sachen, Stempelfrei; außerordentliche im Gefälligkeitsverfahren, 1.50 S vom ersten Bogen.

Begrüßungsgeldversicherung, siehe Privatversicherung.

Beilagen zu Eingaben:

- a) an Verwaltungsbehörden und deren Protokolle, 20 g je 1 Bogen;
- b) im Zivilprozeß und Exekutionsverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 20 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 30 g, über 1500 S bis 10.000 S von jedem Bogen 50 g, über 10.000 S von jedem Bogen 1 S; Bücher, Broschüren, Situationspläne bis 10.000 S 50 g, über 10.000 S 1 S.

Im Konkurs- und Ausgleichsverfahren von jedem Bogen 50 g, bei Anmeldungen bis 100 S 20 g.

Im Verfahren außer Streit Sachen von jedem Bogen 50 g.

Im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen von jedem Bogen 1 S.

Bekohnungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Benützungsbewilligung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe a) bei Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten 10 S; b) bei allen anderen Ausführungen 20 S.

Bergführerbücher, 1.50 S; die hineingeschriebenen Zeugnisse, stempelfrei.

Verurteilungen in Straf Sachen, von Amts wegen Stempel- und abgabenfrei; im Privatanklageverfahren: Verurteilungen gegen Urteile der Gerichte, wenn sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde (20 S) verbunden sind, 10 S; gegen Urteile der Bezirksgerichte 6 S.

— bei Abgaben oder Steuern gegen die Bemessung; Ansuchen: wenn die Steuer oder Abgabe 10 S nicht überschreitet 25 g vom Bogen, wenn sie 10 S überschreitet 50 g von jedem Bogen; Erledigung 0 S; Verwaltungsabgabe 1 S.

— in sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— im Vollstreckungsverfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Besoldungsquittungen, Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Bestandverträge, Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Betriebsanlagenerrichtung, -änderung oder -erweiterung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 15 S, bei Fabriken 30 S.

Bevollmächtigungsvermerk auf Quittungen zur Hebung von Geldbeträgen, 1 S je 1 Bogen.
Bilanzen oder bilanzierte Konten der Handels- und Gewerbetreibenden unter sich, gefertigt, 10 g je 1 Bogen.

Briefkalenderbücher, Auszüge, 1 S je 1 Bogen.

Buchstempel, siehe unter Handels- und Gewerbebücher auf Seite 92!

Bundessteueranmeldung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— **Rateanzahlung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.**

— **Rückvergütung zu viel gezahlter Beträge, Stempel- und abgabenfrei.**

— **Abreibung von Waagngebühren und Verzugszinsen, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.**

Bürgerrecht in einer Gemeinde, Gesuch, vom ersten Bogen 4 S, Urkunde 2 S.

Bürgerchaften, wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, 1 S je 1 Bogen; wenn sie schätzbar ist, nach dem Werte, Wertstufengebühr II.

Bundsbürgerchaftsbescheinigung an Bewerber, die noch nicht 10 Jahre in einer Gemeinde und auch noch nicht 10 Jahre eigensberechtigt sind: Ansuchen 4 S, Verwaltungsabgabe 3 S, jede nicht als Urkunde gestempelte Beilage 20 g.

Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand; der Pfandschein, 1 S je 1 Bogen; wenn jedoch das sogenannte Fostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet, 20 g.

— die Schuldurkunde, siehe Darlehensverträge.

Darlehensverträge:

- 1. über Vorzüge auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren, von berechtigten Anstalten, auf nicht länger als drei Monate, auch die Verlangierungen, welche je drei Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage, Wertstufengebühr I aus dem Werte; von anderen Anstalten und Personen oder auf längere Zeit erteilt, Wertstufengebühr II aus dem Werte.
- 2. Andere Schuldverreibungen: a) wenn sie auf den Überbringer und auf eine bestimmte längere als zehn Jahre laufende Zeit lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr III; b) wenn sie auf den Überbringer und auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als zehn Jahre lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr II; c) wenn sie nicht auf den Überbringer lauten, nach dem Werte der dargeliehenen Sache Wertstufengebühr II.

Demolierungen von Bauwerken siehe Baubewilligung.

Depositenauszüge, auf Verlangen der Partei erteilt, 3 S von jedem Bogen.

Dienstbarkeiten. Ist die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt, wie Schenkungen, wurde sie auf den Todesfall eingeräumt, wie Vermögensübertragungen von Todes wegen; ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt, von dem Werte Wertstufengebühr III.

Dienstverleihungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Dienstverträge:

- a) über Dienstleistungen höherer Art, Wertstufengebühr III nach dem Betrage aller mit der Bedienung verbundenen Jahresgehälter (Berechnung siehe Anstellungsverträge);
- b) über Arbeiten, wenn der Arbeiter den Stoff liefert, Wertstufengebühr III aus dem Werte;
- c) über die Aufnahme von Lehrlingen, gebührenfrei;
- d) alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, Wertstufengebühr III aus dem Werte.

Diplome, 2 S; von Privaten ausgestellt 1 S.

Dispens von Eheaufgehoben, Ansuchen 1 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

— von Ehehindernissen und Verbotsen, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Dispens, siehe auch Altersnachricht.

— **von der Heiratung des Befähigungsnachweises bei Handels- und handwerksmäßigen Gewerben, Ansuchen 1 S je 1 Bogen, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 5 S.**

— **bei konzeptionierten Gewerben, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 5 S.**

Duplikate:

a) gerichtlicher Ausfertigungen im Zivilprozeß und Exekutionsverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S von jedem Bogen 50 g, über 100 S bis 1500 S von jedem Bogen 1 S, über 1500 von jedem Bogen 2 S, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren 2 S von jedem Bogen, im Verfahren außer Streit Sachen 2 S von jedem Bogen.

gerichtliche Ausfertigungen im Ausgleichsverfahren 2 S von jedem Bogen,

b) der Eingaben, nicht gerichtlicher, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S für jede Seite der Urchrift;

c) gerichtlicher Eingaben, siehe Gerichtsgebühren.

Durchzugspässe, Gesuch, 1.50 S vom ersten Bogen.

Eheausgebot, politisches, Ansuchen 1 S, Erledigung (Aufgebotsein) 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Ehedispens, siehe Dispens.

Ehefähigkeitszeugnis, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Ehechein, Ansuchen 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Ehepakt, nach dem Werte, Wertstufengebühr III.

Ehe Scheidung oder Ehetrennung, siehe Entscheidungen.

Eigentumsanspruch geltendmachung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- und Gemeindeabgabengesetzen).

Einfuhrbewilligungen, Eingaben 3 S, Postpalete 50 g.

Eingaben:

- a) gerichtliche, siehe Gerichtsgebühren;
- b) nicht gerichtliche von jedem Bogen Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S; Eingaben um Gehaltsvormerkung stempelfrei;
- c) um Gewerbebefugnisse, siehe Anmeldung;
- d) um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu sonstigen Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften, vom ersten Bogen 1.50 S;
- e) um Erteilung einer Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Rastbäuer über die polizeiliche Sperrstunden, zur Ausstellung von Ehrenmützigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Konzerten usw. gegen zahlbaren Zutritt, vom ersten Bogen 1.50 S;
- f) Eingaben, welche zur Zustandbringung der Gebührenbemessung oder Vorrichtung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zulassungen der öffentlichen Abgaben eingebracht werden oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, sind gebührenfrei.

Einfuhrbüchlein, insofern darin erfüllte Verpflichtungen von den Berechtigten, oder eingegangene Verbindlichkeiten von Seiten des Verpflichteten oder wechselseitige Verpflichtungen von beiden besträt werden, wie Rechtsurkunden, außerdem wie Rechnungen.

Es empfiehlt sich im Einblicke auf den Umstand der vorläufigen Unkenntnis der Höhe der einzutragenden Gebühreträge jeden Bogen mit dem höchsten Rechnungstempel von 1 S zu versehen, um bei Fehlen der entsprechenden Stempelgebühr nicht etwa den hohen Ge-

bührensteigerungen (49fache der einfachen Gebühr) zu verfallen. (Siehe unter „Rechnungsstempel“ auf Seite 94!)

Eintragungen in die öffentlichen Bücher:

a) zur Erwerbung des Eigentumsrechtes, wenn das Rechtsgeld über der Erwerbshöhe im Grund dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei, sonst nach dem Werte 1 1/2% und 50% Zuschlag.

b) zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte, wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Wert 20 S übersteigt, nach dem Werte 1/2% und 100% Zuschlag, wenn er nicht schätzbar ist oder dessen Wert 20 S nicht übersteigt, gebührenfrei.

Für Vormerkungen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Abhängigkeit von der Gebührenschrift oder das Gebührenermaß dieselben Bestimmungen wie für die unbedingte Eintragung.

Befreit sind Eintragungen zur gänzlichen oder teilweisen Löschung eines eingetragenen Rechts.

Eisenbahnscheitlegitimationen (Anweisungen). Die von den begünstigten Personen zu entrichtende Stempelgebühr beträgt:

für Anweisungen zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt: a) bei freier Fahrt in der 3. Klasse 10 G, in der 2. Klasse 20 G, in der 1. Klasse 40 G; b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise in der 3. Klasse 5 G, in der 2. Klasse 10 G, in der 1. Klasse 20 G;

für Anweisungen zu wiederholten Fahrten: a) bei freier Fahrt in der 3. Klasse 1 S, in der 2. Klasse 2 S, in der 1. Klasse 4 S; b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise in der 3. Klasse 50 G, in der 2. Klasse 1 S, in der 1. Klasse 2 S.

Empfangsbekanntigungen über den Empfang einer in das Eigentum des Empfängers übergebenen schätzbaren Sache nach dem Werte des übernommenen Gegenstandes, nach Wertstufengebühr II;

— über erfolgte gerichtliche Verwahrung; über eine zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene schätzbare Sache; andere, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, sofern nicht nach Wertstufengebühr II eine mindere Gebühr entfällt, 1 S je 1 Bogen.

Entlassungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Entscheidungen (Erkenntnisse, Bescheide):

A. Im Zivilprozeß und Exekutionsverfahren: bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 S eine Gebühr von 1 S, über 50 S bis 100 S eine Gebühr von 2 S, über 100 S bis 200 S eine Gebühr von 4 S, über 200 S bis 300 S eine Gebühr von 6 S, über 300 S bis 400 S eine Gebühr von 8 S, über 400 S bis 500 S eine Gebühr von 10 S, über 500 S eine Gebühr von 2% vom Werte des Streitgegenstandes.

Zahlungsbefehle im Mahnverfahren die halben Gebühren.

Für Urteile über Wiederaufnahme- oder Nichtigkeitsklagen, für Beschlüsse der Unzulässigkeit des Rechtszuges, Unzuständigkeit des Gerichtes, Streitanhängigkeit, Rechtskraft oder Prozeßunfähigkeit, für Beschlüsse über Widersprüche gegen einstweilige Verfügungen, ferner, soweit der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1500 S nicht übersteigt, für die bei der ersten Zugakung gefällten Urteile, Anerkennungs- oder Verurteilungsurteile, für Zahlungsaufträge im Mandats- und Wechselverfahren und für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren ist die Hälfte der obigen Gebühr zu entrichten.

Beschlüsse über die erste Exekutionsbewilligung die Hälfte der angeführten Gebühr, jedoch höchstens 5 S, Beschlüsse über Bewilligung einer einstweiligen Verfügung bis

1000 S eine Gebühr von 5 S, über 1000 S eine Gebühr von 10 S

Für Entscheidungen in zweiter oder dritter Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach Absatz 1 die Hälfte der dort vorgesehenen Gebühr, gegen Entscheidungen nach Absatz 3 dieselbe Gebühr wie für die Entscheidung erster Instanz.

B. Im Verfahren außer Streitfachen:

a) über die Gesuche um Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, 10 S;

b) über Gesuche um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder um Großjährigkeitserklärung, 2 S;

c) über Gesuche um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung, 5 S;

d) über Feststellung von Ansprüchen auf Unterhalt, Heiratsgut oder Ausstattung im außerstreitigen Verfahren, wenn der Wert des Zuerkannten beträgt: bis 400 S gebührenfrei, über 400 S 1/2% vom Werte des Zuerkannten;

e) über die Todeserklärung oder den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist, 2 S;

f) über Gesuche um Bewilligung der Amortisierung von Wertpapieren: wenn der Wert des Wertpapiers 50 S nicht übersteigt, ge-

bührenfrei; bei einem Werte des Wertpapiers über 50 S bis 100 S 1 S, über 100 S 2 S.

C. Im Strafverfahren auf Grund von Privatklagen bei Vergehen 40 S, in Übertretungsfällen 10 S.

Gesuche um Strafaufschieb und Zustellungen oder Teilzahlungen von Geldstrafen auf Grund von Privatklagen und im öffentlichen Verfahren:

a) bei Verbrechen und Vergehen 5 S;

b) bei Übertretungen 3 S.

Grundgesuche um Strafmaßsicht, Milde- rung, Umwandlung, Tilgung usw. 5 S.

Anträge des Privatbeteiligten im öffentlichen Verfahren nach § 48 St. P. O., § 29 Jugendgerichtsgesetz oder A. St. G. I, B. G. Bl. II 214/34:

a) bei Verbrechen und Vergehen 10 S;

b) bei Übertretungen 6 S.

D. Nichtgerichtliche, Erteilung einer behördlichen Befugnis zur Ausübung einer nicht besonders angeführten Erwerbstätigkeit 5 S (siehe Konzeptionen, Dispensgesuche, Ausverkauf, Festbietungen, Gesellschaftsverträge).

E. Schiedsgerichtliche Entscheidungen, wie unter A.

Erbgebühren. Die Erbgebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Hundert Schilling									
bis 40	über 40 bis 80	über 80 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3000	über 3000 bis 6000	über 6000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
Prozentsatz der Gebühr									
1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers:									
1-25	1-5	2	2-5	3	3-5	4	4-5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern:									
2	3	4	5	6	7	8	9	10-5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft:									
6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter 5.):									
12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländ. Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke:									
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Bei Anwendung des Tarifes begründet eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen an Ehegatten finden die unter 1 festgesetzten Sätze nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenschrift weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung. Das Gebührenermaß nach 1 findet auch Anwendung auf Anfälle von Wahlältern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingegangenen oder durch sie verbundenen Personen; Anfälle an Wahl- eltern, Stiefeltern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach 4. Anfälle an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Nessen oder Nichten sind der Gebühr nach 3 unterworfen.

Verlassenschaft, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 300 S nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 600 S nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1-25%.

Forderungen aus Versicherungsverträgen sind zum Zwecke der Gebührenschrift in den Nachlass des Versicherungsnehmers einzu-

beziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfü- gung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine Art erworben hat, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr nicht begründet.

Erbgebührenzusätze. An Stelle der früher üblichen Verlassenschaftsbeiträge für die Landes-, Gemeinde-, Schul-, Armen- und Krankenpflegefonds werden nunmehr folgende Zuschläge erhoben:

60% der Erbgebühren vom beweglichen Nachlassvermögen, dessen Abhandlung bei den Gerichten im Gebiete von Wien stattgefunden hat, und von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen.

40% der Erbgebühren vom dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlassvermögen.

Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke sind von dem Zuschlage befreit.

Hierzu kommt noch die Nachlassgebühr (siehe dort), bei Liegenschaften die Liegenschafts- gebühr (siehe dort) und weiters die Pauschal- gebühr für die Verlassenschaftsabhandlung (siehe dort).

Erbverfügungen, 1 S je 1 Bogen.

Erbverzichtleistungen, 1 S je 1 Bogen.

Erbbeiträge, 1.50 S vom ersten Bogen.

Erfolgslausungsgefuche, 1 S je 1 Bogen.
Erlaubnißscheine zur Trauung in einer anderen Pfarre, 1 S.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Eingaben um Eintragung ins Genossenschaftsregister von jedem Bogen 1 S, Genossenschaftsbeitrag nach Wertstufengebühr I (ist innerhalb der ersten 14 Tage der Monate Jänner und Juli jeden Jahres von dem Gesamtbetrag der im abgelautenen halben Jahre von den Genossenschaftlern geleiteten lausungsmäßigen Einlagen unmittelbar abzugsfähig). Gebührenfrei sind die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsauffreibungen, weiters die Empfangsbefestigungen der Genossenschaft über Einlagen, Einlagebündel über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen, Eingaben mittels welcher die Genossenschaftsverträge und deren Änderungen, dann die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen den politischen Behörden vorgelegt werden, schließlich Urkunden, welche von Genossenschaften, welche Kreditgeschäfte betreiben, an die Parteien oder von Stellen an die Genossenschaften über die eingegangenen Rechtsgeschäfte bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden.
Erziehungsbeiträge, Gesuche, 1 S je 1 Bogen; Verfassungen, nach Wertstufengebühr II.
Eretionsgebühren bei Abschreibung; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen).
 — Bei Verurteilung gegen Abweisung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen).
 — Bei Einwendungen (Verurteilung) gegen die Vorrichtung;
 a) wenn die Gebühr 10 S nicht übersteigt, Ansuchen 25 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen);
 b) wenn die Gebühr 10 S übersteigt, Ansuchen 50 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S (nur im Verfahren nach Landes- oder Gemeindeabgabengesetzen).
Fahrlässigkeiten, siehe Eisenbahnfahrlegitimationen.
Fakturen, siehe Rechnungen.
Freistellungen, A. Gerichtliche (freiwillige), für die Vornahme 1/2% vom erzielten Preise; außerdem die Gebühr vom Rechtsgeschäfte, bei unbeweglichen Sachen die Liegenschaftsgebühr.
 a) Ansuchen ohne eidtelle Verlautbarung der Verleigerung 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Freistellungskommissars je 1 Tag 25 S);
 b) Ansuchen bei eidteller Verlautbarung 2 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Freistellungskommissars je 1 Tag 25 S).
 B. Nicht gerichtliche, freiwillige Freistellung.
 a) Ansuchen ohne eidtelle Verlautbarung der Verleigerung 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Freistellungskommissars je 1 Tag 25 S);
 b) Ansuchen bei eidteller Verlautbarung 2 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 10 S (Taxe für die Entsendung eines Freistellungskommissars je 1 Tag 25 S).
Fischerzettel. Jeder Fischeranwärter muß sich in Wien zuerst beim Fischerrevierauschüß (I. Ferrengasse 11) um 4.50 S ein „Fischerzettel“ lösen, sodann vom jeweiligen Wasserseigentümer die Bewilligung erwirken. Donauanal und sonstige Gemeindegewässer: Mag. Ab 42. Große Donau: an den jeweiligen Streckenpächter, meist große Vereine.
Frachtbriefe, bei Sendungen im Eisenbahnerverkehr, deren Gewicht nicht weniger als

5000 kg beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, 50 g; bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 kg beträgt, 50 g; im Postverkehr und im See-, Binnen- und Flußverkehr 2 g; bei sonstigen Sendungen 5 g von jedem Frachtbriefe. Für jedes Einlegeblatt zum Frachtbriefe ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten.
Frequentationszeugnisse, siehe Zeugnisse.
Führungs(Sitten)zeugnisse, siehe Zeugnisse.
Fundament- oder Rohbaufestigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.
Geburtscheine, Ansuchen je 1 Bogen für jeden Geburtsfall (falls schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S für jene Fälle, wo der Magistrat Matriführer ist.
Gedentprotokolle, Niederschriften, in welchen von einer Person oder mehreren Personen durch Befragung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, sind, wenn von dem Protokolle ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird, einer Rechtsurkunde über das in Gedentprotokolle erwähnte Rechtsgeschäft gleichzuhalten und daher obliegt die Entrichtung der Gebühr denjenigen Personen, welche nach Inhalt des Protokolles das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.
Gehaltsanstellungen, nach Wertstufengebühr II.
Gerichtsgebühren.
 A. Blattgröße von Eingaben (Klagen): 210x297 mm.
 Bei Überschreitung in jeder Richtung: doppelte tarifmäßige Gebühr. Für sonstige im gerichtlichen Verfahren vorkommende Schriftstücke, Urkunden, Beilagen usw. keine Änderung der bisherigen Papiergröße.
 B. Im Zivilprozesse und Exekutionsverfahren.
 a) Eingaben, soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 S 30 g, über 100 S bis 500 S 50 g, über 500 S bis 1000 S 1 S, über 1000 S bis 2500 S 1.50 S, über 2500 S bis 5000 S 2 S, über 5000 S bis 10.000 S 4 S, über 10.000 S bis 50.000 S 6 S, über 50.000 S bis 100.000 S 10 S, über 100.000 S bis 500.000 S 15 S, über 500.000 S bis 1.000.000 S 20 S, über 1.000.000 S 25 S von jedem Bogen;
 b) Klagen (auch Mahnklagen), bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 100 S, ferner Klagebeantwortungen usw., vom ersten Bogen das Doppelte der Gebühren zu a);
 c) Eingaben im Rechtsmittelverfahren: Berufungsschriften, Rekluse usw., vom ersten Bogen das Fünffache der Gebühren zu a); Mitteilungen des Berufungsgegners, vom ersten Bogen das Doppelte der Gebühren zu a); Revisionschriften, vom ersten Bogen das Zehnfache der Gebühren zu a); Revisionsbeantwortungen, vom ersten Bogen das Fünffache der Gebühren zu a).
 In den Fällen b) und c) ist für jeden weiteren Bogen die Gebühr zu a) zu entrichten;
 d) Protokolle, vor einem Gerichte erster Instanz, Verhandlung für jede der beiden ersten halben Stunden vom ganzen Protokolle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen das Doppelte der unter a) festgesetzten Gebühr, für jede, wenn auch nur begonnene, weitere halbe Stunde das Dreifache; vor einem Gerichte höherer Instanz das Sechsfache.

Gewerbegerichtliche Eingaben und Protokolle sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 500 S frei.
 Bei der Exekution auf bewegliche Vermögen unterliegen die Eingaben des Verpflichteten sowie deren Beilagen und die ihm erteilten Duplikate gerichtlicher Ausfertigungen und Abschriften in allen Fällen bloß den für einen Wert von nicht mehr als 100 S bestimmten Gebühren.
 C. Im Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren.
 1. Anmeldungen bei einem Betrage der anzumeldenden oder angemeldeten Forderungen bis 100 S 20 g, über 100 S bis 500 S 30 g, über 500 S bis 1500 S 50 g, über 1500 S bis 10.000 S 1 S, über 10.000 S 2 S von jedem Bogen.
 2. Eingaben des Gemeinschuldners und des Masseverwalters gebührenfrei.
 3. Sonstige Eingaben 1 S.
 4. Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses, das Fünffache der unter 1 angeführten Gebühr vom ersten Bogen.
 5. Anträge des Gemeinschuldners auf Eröffnung des Konkurses, gebührenfrei.
 6. Rechtsmittel an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz 5 S, an den Obersten Gerichtshof 10 S.
 D. Verfahren außer Streitfachen.
 1. Eingaben von jedem Bogen 1 S; in Pflegschaftsangelegenheiten 50 g; Eingaben im Zuge von Verlassenschaften, deren Wert 100 S nicht übersteigt, sind gebührenfrei.
 2. Rekluse und Beschwerden an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz vom ersten Bogen 5 S, an den Obersten Gerichtshof vom ersten Bogen 10 S, in Pflegschaftsangelegenheiten 2 S, bzw. 5 S.
 3. Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher (siehe Grundbuchs-Eingaben) über unbewegliche Sachen und ihnen gleichwertige Rechte, wenn der Wert des eingubereitenden oder vorzumerkenden Rechtes oder bei Ansuchen um Anmerkung der Rangordnung des Pfandrechtes für eine Schuld, deren Betrag 30 S nicht übersteigt, 50 g von jedem Bogen; bei einem Werte des Rechtes über 30 S bis 100 S von jedem Bogen 1 S, über 100 S bis 500 S 2 S, über 500 S bis 1000 S 3 S, über 1000 S bis 1500 S 4 S, über 1500 S bis 2500 S 5 S, über 2500 S bis 5000 S 6 S, über 5000 S bis 10.000 S 8 S, über 10.000 S 10 S, jedesmal vom ersten Bogen, bei nicht schätzbaren Rechten 2 S vom ersten Bogen. Eingaben um Lösung einer Eintragung sind wie die Eingaben um Vornahme der Eintragung zu verbühren.
 4. Eingaben um Eintragungen ins Handelsregister. Eintragung der Firma oder Änderung derselben, welche keine Zweigniederlassung hat, vom ersten Bogen 10 S, in allen anderen Fällen vom ersten Bogen 15 S; um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Gesellschaftskapitales oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vom ersten Bogen 50 S; einer Gesellschaft in. b. H. vom ersten Bogen 30 S, einer anderen Gesellschaft vom ersten Bogen 20 S, um Eintragung oder Lösung der Procura vom ersten Bogen für jeden eingetragenen oder zu lösenden Prokuristen 5 S.
 Eingaben um Eintragungen in das Genossenschaftsregister 1 S.
 5. Eingaben um gerichtliche Einmischung zur Annahme an Kindesstatt vom ersten Bogen 5 S, um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um Legitimation eines unbefähigten Kindes und um einbeständige Ehescheidung oder Ehetrennung vom ersten Bogen 2 S, um Todeserklärung vom ersten Bogen 2 S.

E. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen: Anträge des Privatanklägers auf Einleiten des Strafverfahrens

- a) bei Verbrechen und Vergehen 10 S;
 - b) bei Übertretungen 6 S.
- Nichtigkeitsbeschwerden vom ersten Bogen 20 S, Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe vom ersten Bogen 10 S, Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte vom ersten Bogen 6 S; andere Eingaben

a) bei Vergehen 4 S;
- b) bei Übertretungen 2 S.

Protokolle vor einem Bezirksgericht, für jede der beiden ersten halben Stunden 2 S, vor einem Gerichtshof 10 S, für jede weitere halbe Stunde vor einem Bezirksgericht 6 S, vor einem Gerichtshof 20 S.

Geschäftsbücher, siehe Handels- und Gewerbebücher.

Gesellenrie der Gewerbegeossenschaften, wenn sie nur ein Zeugnis darstellen, 25 g.

Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke

A. der ihren Vorteil nicht zum Gegenstande hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu vereinigen, 4 S vom ersten Bogen;

B. der ihren Vorteil zum Gegenstande hat, 1. nur ihre Mühe zu vereinigen, 10 S vom ersten Bogen;

2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften n. b. P. 7% vom reinen Werte der bedungenen und unbeweglichen Vermögensgegenstände und 3% vom reinen Werte der bedungenen sonstigen Vermögensgegenstände (wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine solche Gesellschaft das Eigentum einer im Zustande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen, gelangt keine Immobilienabgabe zur Vorschreibung), offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Werksförmig 11, alle anderen Gesellschaften Werksförmig 13 von den bedungenen Vermögensgegenständen, Gesellschaftsbeschlüsse über Erhöhung des Stammkapitals sind den Gesellschaftsverträgen gleichzubehalten.

Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie der Kapitalerhöhungen 20 S, Genehmigung des Gesellschaftsvertrages oder einer Kapitalerhöhung einer Gesellschaft n. b. P. 10 S (siehe auch Gerichtsgebühren C. 4).

Geldbesitzzeugnisse, siehe Zeugnisse.
Gewerbe, siehe Anmeldung und Konzessionen.
Gewinne

- a) Auspielungen von Waten, Bretzeln, Effekten u. dgl., von der Gesamtsumme aller nach dem Spielplane bedingener Einlagen Werksförmig III;
- b) Staatslotterien, Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien von den Gewinnern nach Abzug der Spielanlage 25%;
- c) Zahlenlotto von den Gewinnern ohne Abzug der Spielanlage 25%.

Giltbezugszinsen, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Giltbezugszinsen, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Gnadengaben, insofern sie nicht als Almosen anzusehen sind, Gesuche 1 S je 1 Bogen.

Gnadengesuche, 1 S je 1 Bogen; außerordentliche, im Gefängnisverfahren, 1,50 S vom ersten Bogen.

Großverpflichtenklärung, Gesuche 50 g; Bescheid 2 S.

Grundbuchauszüge, auf Verlangen der Partei erteilt, 3 S von jedem Bogen.

Grundbucheinlagen, bei Genehmigung durch die Grundverlehrscommission ist außer den Gerichtsgebühren unter D 3 noch eine Gebühr von 3 S zu entrichten.

Grundrennungspläne, bauamtliche Überprüfung der; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter 1 S, mindestens aber 10 S.

Gymnasialzeugnisse, siehe Zeugnisse.
Handelskorrespondenz, siehe Korrespondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden auf Seite 93.

Handels- und Gewerbebücher. (Der österr. Buchstempel.)

a) Die Haupt-, die Kontokorrent- und die Saldocontobücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, von jedem Normalbogen 20 g;

b) alle anderen Bücher, mit Ausschluß der Briefkopierbücher, als: das Journal, die Strazza, das Kassabuch, die Primanota, das Fakturenbuch, das Inventar- und Bilanzbuch, von jedem Bogen 5 g.

Bücher über Manipulationen oder den inneren Geschäftsbetrieb (so Notizbücher der Handels- und Gewerbetreibenden) sind abgabenfrei.

Jene Einreichsbücher, welche von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erst folgt werden, sind stempelfrei.

Soweit Inhaltsregister zu Geschäftsbüchern, genannt von diesen, geführt werden und nur die Blattseite und die Namen der Kunden bezeichnen, unterliegen sie keiner Stempelgebühr.

Bei gebundenen und paraphirten*) Handels- und Gewerbebüchern ist die für den Bogen bemessene Gebühr je 10mal zu nehmen, als das Gesamtflächenmaß aller Blätter des Buches das Einheitsmaß des Bogens in sich begreift. Dieses Einheitsmaß beträgt bei Büchern, die der Gebühr von 20 g für jeden Bogen unterliegen, 5040 cm² und bei Büchern mit einer Bogengebühr von 5 g, 2640 cm².

Loose-Blätter-System)**: Aus losen Blättern bestehende Handels- und Gewerbebücher, welche der Bogengebühr von 20 g unterliegen, können sowohl lose geführt oder gebunden werden. Nur bei den der Bogengebühr von 5 g unterliegenden losen Blättern ist folgendes zu beachten: a) Bogen bis zu 2640 cm² 5 g; b) Bogen von 2640 cm² bis 5040 cm² 10 g; c) Bogen über 5040 cm² 15 g. Das Bogenausmaß von juxtierten Handels- und Gewerbebüchern ist ohne Rücksicht, ob eine Abtrennung einzelner Bestandteile eintritt oder nicht, zu berechnen.

Errichtung der Stempelgebühren: 1. Anbringung der Stempelmarken auf der 1. Seite eines jeden Bogens durch den Handels- und Gewerbetreibenden selbst. Die Entwertung geschieht a) durch Überschreibung der Stempelmarken mit der ersten Zeile oder mit dem Tage der ersten Eintragung oder b) durch Überstempelung mit dem Namens- oder Firmenstempel des Handels- und Gewerbetreibenden. Obwohl die Überschreibung als auch die Überstempelung hat in der Weise zu erfolgen, daß ein

*) Als paraphirt ist jenes Buch anzusehen, durch dessen sämtliche Blätter ein harter Faden durchgezogen ist, bei welchem die Enden dieses Fadens mit dem Buche oder miteinander derart befestigt sind (Siegel aus Siegellack oder Metallplombe), daß eine Lösung des Fadens ohne sichtbare Spuren kaum möglich ist.

**) Die Art des Systems spielt hierbei keine Rolle. So ist es gleichgültig, ob es sich nur um lose Blätter oder um juxtierten Büchern abgetrennte Blätter, bzw. Kartons oder um Blätter handelt, die in mechanisch verstellbare Bucheinbände ohne Juxten eingestiftet, oder ob sie ohne gegenseitige Verbindung in Kasten, Fächern, Schachteln, Weckkastetten u. dgl. aufbewahrt werden.

Teil der Schrift oder des Stempelaufdrucks auf dem Papier, auf dem die Stempelmarken befestigt sind, ersichtlich wird. 2. Verwendung von Bogen mit von der Staatsdruckerei in Wien (III, Rennweg 12 a und 16) aufgedruckten Stempelwertzeichen. 3. Pauschalierung. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Gebührenbemessungsbehörden (in Wien: das Zentral- und Gebührenbemessungsamt, Abt. I, Wien III, Nordere Zollamtstraße 5, 1. Stock) ermächtigt, Gesuche um Pauschalierung der Stempelgebühren von Handels- und Gewerbebüchern (1 S Buchstempel) im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Wenig Vereinfachung des Verfahrens schließt das Zentral- und Gebührenbemessungsamt gegenwärtig die Pauschalierung ein. Die nach dem Loose-Blätter-System geführten Handels- und Gewerbebücher in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ab. Es ist jedoch auch bereit, die Pauschalierung nur auf ein Jahr vorzunehmen, wenn der Handels- und Gewerbetreibende diese Veranlagung nicht der Pauschalierung für mehrere Jahre vorzieht.

Führt der Handels- und Gewerbetreibende ein gesondertes Fakturausgangsbuch, dann sind die Fakturkopienbücher, wenn sie nur die im Durchschreibeverfahren hergestellten Abschriften von an die Kunden dieses Geschäftsmannes hinausgegangenen Rechnungen enthalten, vom Buchstempel und selbstverständlich auch vom Rechnungsstempel (siehe Seite 94 unter „Rechnungsstempel“) befreit.

Wird ein solches Fakturausgangsbuch nicht gesondert geführt, so sind die einzelnen Bogen der Fakturkopienbücher mit je 5 g Bundesstempel zu versehen, weil sie sozusagen an die Stelle des Fakturausgangsbuches getreten sind. Die Fakturkopienbücher unterliegen im vorliegenden Falle keiner weiteren Gebühr, somit auch nicht dem Rechnungsstempel (s. d.).

Kopierbücher, welche außer Abschriften von kaufmännischen Mitteilungen (Korrespondenzen) auch noch andere Aufzeichnungen enthalten, sind nach dem Inhalte dieser Aufzeichnungen als Handelsbücher stempelpflichtig.

Bei der Beurteilung der Stempelpflicht ist eben der wesentliche Inhalt des Buches maßgebend. Bei Zweifeln ist das Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie (in Wien, I, Stubenting 6-8) einzuholen.

Die vom Inhaber behördlich befugter Druck- und Zellenvermittlungsgewerbe zu führenden Bücher sind, wenn sie nicht die zu entrichtenden Ein Schreib- und Dienstvermittlungsgeldern enthalten, nicht als Handels- und Gewerbebücher stempelpflichtig.

Handels- und Gewerbegebühren.

1. Verpflichtenschein der Kaufleute über Leistungen in Geld, wie Wechsel; wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht von dem Werte nach Werksförmig III, bei Schuldverschreibungen nach Werksförmig II eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen 1 S.

2. Schecks, siehe dort. (Seite 95.)

3. Anweisungen der Kaufleute, siehe dort.

Handelsmüller (Senfale) für die Befestigung 20 S.

Handlungsreisende, Gewerbeausweisarten 5 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Hausarbeiten als Prüfungen zu Gesuchen um Zulassung zu den strengen Prüfungen an den Hochschulen oder zur Lehramtsprüfung sind von Gebührenentpelt befreit.

Hausgehilfenangelegenheiten.

Dienstkarte stempelfrei. Ansuchen um Ausstellung einer Dienstkarte stempel- und abgabenfrei. Dienstkarte (schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage), wenn nicht unterzeichnet, stempelfrei.

Hausgehilfenzeugnisse, 25 g je 1 Bogen.

Hausierbeteiligung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Hauszinsbüchel stempelfrei; wird der Zins darin befristet, jedesmal nach Wertstufengebühr II.

Heimatsheine für Hausgehilfen, Lehrlingen, Gesellen, Tagelöhner; Ansuchen 0 S, Erledigung 25 g, Verwaltungsabgabe 0 S, sonstigen Erledigung 1 S.

Heimatslage-Ferabhebung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

Immobilienabgebühren. Für die Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen, wobei zwei oder mehrere Personen als eine Person aufgeführt werden, wenn die Sache oder das Recht ungeteilt bleibt, sind, unabhängig der vom reinen Wert einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von Todes wegen entfallenden Gebühren, folgende Gebühren zu entrichten:

1. wenn die Übertragung erfolgt von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt, von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingegangenen oder durch sie schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahl Eltern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte bei einem Werte von nicht mehr als 36.000 S 1%, bei einem Werte über 36.000 S 1½%;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Zahl 1 bezeichneten Personen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, bei einem Werte von nicht mehr als 24.000 S 1½%, bei einem Werte über 24.000 S 2%;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Zahl 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, bei einem Werte von nicht mehr als 12.000 S 3%, bei einem Werte über 12.000 S bis 48.000 S 3½%, bei einem Werte von über 48.000 S 4%;

4. bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen zwischen nahen Verwandten und begünstigten Personen bei Kleinbauern und Kleinbürgern bis 6000 S gebührenfrei, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte ¼%; bei anderen Personen: bis 6000 S vom Werte ¼%, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte 1/3%. Bei entgeltlichen Übertragungen zwischen nahen Verwandten und begünstigten Personen, bei Kleinbauern und Kleinbürgern: bis 6000 S gebührenfrei, über 6000 S bis 12.000 S vom Werte ¼%; bei anderen Personen: bis 6000 S vom Werte 1½%, von 6000 S bis 12.000 S vom Werte 2¼%.

Zusatz zu den staatlichen Immobilienabgebühren:

A. In Wien:

1. Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften: a) bezüglich der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften: 76¼% der 1½fachen staatlichen Liegenschaftsgebühr; b) bezüglich der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften 50% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

2. Bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften: 50% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

B. In Niederösterreich:

1. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von nicht der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften unter Lebenden, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich 30% der 1½fachen staatlichen Liegenschaftsgebühr.

2. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich 30% der staatlichen Liegenschaftsgebühr.

3. Bezüglich Liegenschaftsübertragungen von Todes wegen kein Zuschlag.

Anmerkung: Außer diesen Zuschlägen wird in Wien und Linz, sowie in einer großen Anzahl von Gemeinden in Niederösterreich und Tirol eine Wertzuwachsabgabe eingehoben, welche, wenn der hiezu nicht verpflichtete Käufer diese zur Zahlung übernommen hat, von den Gebührenbemessungsbehörden bei Bemessung der Gebühr als Nebenleistung zum Kaufpreis hiezu geschlagen wird.

Interimsquittungen, nach Wertstufengebühr II. **Invalitätsversicherung**, siehe Privatversicherung.

Jagdarten, Ausstellung oder Erneuerung von: Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung: a) 1 S, von einer nichtstaatlichen Behörde ausgestellt; b) 25 g, für Personen, die von einem dem gewöhnlichen Jagdlohn nicht übersteigenden Verdiensten leben; Verwaltungsabgabe: a) 2.50 S für ein bestimmtes Jagdgebiet, b) 5 S für ganz Wien, c) 1 S für Gemeindeorgane und Jagdhüter.

Kassablattzettel für Kunden, wenn die verkaufte Ware, der Preis und die Firma des Geschäftes ersichtlich ist, unterliegen dem Rechnungstempel. Siehe Rechnungen.

Kastanienbrautens-Ausstellung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Kaufverträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen wird, wenn die Sache beweglich ist, nach dem Werte, Wertstufengebühr III; wenn die Sache unbeweglich ist, 1 S je 1 Bogen, außerdem die Immobilienabgebühren.

Klagen, im Zivilprozeß und Exekutionsverfahren, siehe Gerichtsgebühren A., b). **Kobizille**, siehe Testamente.

Kontoauszug (bilanzierte Konti), je 1 Bogen 10 g.

Konzerte gegen zahlbaren Zutritt in ständigen, festen Betriebsstätten, Gebühr 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S.

KonzeSSIONen, gewerbliche, einschließlich Privatgesellschaftsvermittlung, Ansuchen 5 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 20 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

KonzeSSIONsüberlegung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 15 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

Geschäftsführer-, Stellvertreter-, Pächtergenehmigung; Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

KonzeSSIONsüberprüfung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe 20 S.

Zweigetablissemmentserrichtung, Ansuchen 1 S, Erledigung 10 S, Verwaltungsabgabe: a) 10 S, wenn Lokalbedarf nicht in Betracht kommt; b) 15 S, wenn Lokalbedarf in Betracht kommt.

Korrespondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden. Der Schriftenwechsel der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, wenn er ein ihren Betrieb bezughabendes Rechtsgeschäft betrifft, ist bedingt gebührenfrei. Aus-

genommen hievon ist die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, Schuldscheines, Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Fession von Schuldforderungen, eines bilanzierten Kontos, Kontokorrentes, einer der festen Stempelgebühr unterliegenden Urkunde im Transportgeschäft, Rechnung (Konto, Note, Ausweis), Promesse, Berechnung zur Bereinigung von Gewinnhoffnungen, eines Bodmeres, Versicherungsvertrages, Rechtsurkunde über andere Gegenstände als jene ihres Handels- und Gewerbebetriebes. Für diesen Fall ist die Gebühr für das bezügliche Rechtsgeschäft oder die bezügliche Rechtsurkunde zu entrichten. — Wenn vom bedingt befreiten Schriftenwechsel der Handels- und Gewerbetreibenden ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, so ist hiefür gleichfalls die entsprechende Rechtsgehalts- oder Urkundengebühr zu leisten. — Unter die bedingt gebührenfreien Handelskorrespondenzen fallen auch die von Handels- und Gewerbetreibenden ausgestellten **Verwendungsanträge**.

Krankensicherungsangelegenheiten, Eingabe in; Stempel- und abgabenfrei.

Krankheitszeugnisse, 1 S je 1 Bogen.

Kuratelangelegenheiten, siehe Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten.

Lebensmittel-Untersuchungsanstalten, Eingaben, mit welchen eine Untersuchung begehrt wird, sind stempelfrei.

Lebenszeugnisse, 1 S; für Personen, die vom Jagdlohn leben, 25 g je 1 Bogen, Verwaltungsabgabe 1 S.

Beglaubigungen.

A. Für Beglaubigungen der Unterschriften von Parteien,

a) wenn sie von inländischen Behörden vorgenommen werden: für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift bei einem Werte bis 500 S 1 S; bis 1000 S 2 S; bis 2500 S 3 S; bis 5000 S, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 5 S; bis 10.000 S 7 S; bis 30.000 S 10 S; bis 50.000 S 15 S; über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 20 S; über 100.000 S für je angefangene 100.000 S 1 S, jedoch nie mehr als 50 S. Für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift die Hälfte mehr;

b) wenn sie von einem Notar vorgenommen werden: für die Beglaubigung einer Parteiunterschrift 20 g; für die gleichzeitige Beglaubigung jeder weiteren Parteiunterschrift 10 g;

c) auf der Zustimmungserklärung zum Eintritt Minderjähriger in das Bundesheer: Ansuchen 0 S, Erledigung 3 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

B. Für Beglaubigungen der Unterschriften amtlicher Personen durch eine inländische Behörde (Superlegalisierung) 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S. Für jede weitere Beglaubigung 20 g, Verwaltungsabgabe 1 S.

Legitimationen, gerichtliche oder amtliche, frei; von Privatpersonen ausgestellte 1 S; für Eisenbahnfahrten, siehe Eisenbahnfahrlegitimationen.

Rehrbriefe, wie Zeugnisse.

Rehrtragsvereinbarung, Stempel- und abgabenfrei.

Rehrzeugnisbestätigung, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Reisenbegängnisaußschub, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 2 S.

Reisenbegängnisaußschießne, für die Übernahme einer mit Bahntransport eingelangten Wache; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 10 S.

Reisenentwertung, Ansuchen 1 S, Erledigung 20 S, Verwaltungsabgabe 20 S.

Reisenüberführung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 30 S.

Zeichenpaß 20 S, Verwaltungsabgabe 5 S.
Leihverträge über den unentgeltlichen Gebrauch einer unbrauchbaren Sache, 1 S je 1 Bogen.
Lehntwillige Anordnungen, siehe Testamente.
Liefererzweise sind genau so zu stempeln, wie Rechnungen, falls sie den Lieferanten, Name der Ware und Preis enthalten.
Lieferungsverträge nach dem Preise Wertstufengebühr III.
Liegenschaftsgebühren, siehe Immobiliargebühren.
Zuschlag zu den staatlichen Liegenschaftsgebühren. Siehe bei „Immobiliargebühren“!
Leihverträge, die ausschließlich zur Erwerbung von Trefferanleihe noch bis 31. Dezember 1935 gegründet werden, sind von der Gesellschaftsvertragsgebühr befreit.
Marken, Registrierungs-, Erneuerungs-, Änderungs-, Umschreibungs-, Föhlungsanträge und andere Eingaben 1 S Stempel.
Inlandsmarken, Registrierung 15 S Stempel (dazu Veröffentlichungsgebühr 4 S, Eintragungsbescheinigung 1 S Stempel); Erneuerung oder Umschreibung 15 S* (dazu Veröffentlichungsgebühr 1.20 S, Erneuerungs-, bzw. Umschreibungsbescheinigung 1 S Stempel); Nachfristzuschlag 3 S*), Prioritätsberichtigung 7.50 S*), Duplikat einer Eintragungsbescheinigung oder Registrierungs 2 S und 1 S Stempel; Amtszugnis 1 S und 1 S Stempel.
Internationale Marken, Registrierung oder Erneuerung für 10 Jahre 100 Schweizer Franken, für 20 Jahre 150, für die zweite und jede weitere gleichzeitig hinterlegte Marke für 10 Jahre 75, für 20 Jahre 100 Schweizer Franken, Inlandszuschlag für jede Marke 30 S, Zuschlagsgebühr für Warenverzeichnis mit mehr als 100 Worten 1 Schweizer Franken je Dutzende, Veränderungsanträge mit beliebig vielen Änderungen bei einer Marke 30, bei jeder weiteren Marke 10 Schweizer Franken mehr. (In Verbindung mit Erneuerung frei.) Auszüge oder Abschriften 5, sofern Angaben über mehrere Marken auf einem Blatt vereinigt sind, 7 Schweizer Franken für 2 und 2 Schweizer Franken mehr für jede weitere Marke.
Markte, Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten für jeden bewilligten Markttag 20 S.
Marktschranken, Zuweisung von dauernden Standplätzen; Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 3 S.
Materiallagerplatz-Bewilligung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.
Matriculenauszüge, 1 S je 1 Bogen für jeden Matriculantenfall.
Matrizenberichtigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.
Rechtszeugnisse, 1.50 S vom ersten Bogen.
Rechtserzweise, 2 S vom ersten Bogen.
Rechtverträge, nach Wertstufengebühr II.
Mineralöl, ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 10 S.
Rüftgüterkarten von nicht begünstigten Personen, wenn darin der Empfang von Beiträgen bestätigt wird, nach Wertstufengebühr II.
Mittelstoffleistungszeugnisse, Stempel- und abgabenfrei.
Mülllizenzen, Gesuche 1.50 S, Lizenz 20 S, Zangmüll 5 S.
Muster, Registrierungs-, Umschreibungs- und andere Eingaben 1 S Stempel.
Prioritätsberichtigung: halbe Registrierungsgebühr. Duplikatzeriffat oder Registerauszug 2 S und 1 S Stempel.
Einzelmuster: Registrierung für ein Muster für 1 Jahr 2 S, für 2 Jahre 4 S, für

3 Jahre 6 S. (Dazu 1 S Stempel für das Zertifikat.)
Sammelmuster: Registrierung bis 20 Muster für 1 Jahr 2 S, für 2 Jahre 4 S, für 3 Jahre 6 S, 21 bis 50 Muster das Doppelte, 51 bis 100 Muster das Dreifache, 101 bis 120 Muster das Vierfache, 121 bis 150 Muster das Fünffache, 151 bis 200 Muster das Sechsfache usw. (dazu 1 S Stempel für das Zertifikat.)
Stiderei-Sammelmuster: Registrierung bis 50 Muster 6 S, über 50 Muster 12 S für 3 Jahre (dazu 1 S Stempel für das Zertifikat.)
Nachlassgebühren. Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbsgebühren (f. d.) einer Gebühr vom Gesamtnachlass, u. zw.:
 Bei einem reinen Werte von Hunderten Schillingen bis 50 gebührenfrei, 50 bis 150 1%, 150 bis 250 1.5%, 250 bis 600 2%, 600 bis 1100 3%, 1100 bis 1800 4%, 1800 bis 2800 5%, 2800 bis 11.000 6%, 11.000 bis 23.000 7%, 23.000 bis 33.000 8%, 33.000 bis 45.000 9%, 45.000 bis 75.000 10%, 75.000 bis 110.000 11%, über 110.000 12%.
Nachrichtsgesuche, 1 S je 1 Bogen.
Namensänderung, Behördliche Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Änderung ihres Namens bewilligt wird, unterliegen einer Gebühr von 400 S; diese Gebühr kann mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Gründe für die Namensänderung bis auf 20 g ermäßigt werden. — Ansuchen 10 S, Verwaltungsabgabe 3 S.
Noten der Handels- und Gewerbetreibenden, siehe Rechnungen.
Offerte, 1 S je 1 Bogen.
Optionsrechte, für Einräumung oder Übertragung der Berechtigung zur entgeltlichen Erwerbung einer unbeweglichen Sache sowie Verzicht auf eine derartige Berechtigung 6% des hiefür bedingenden Entgeltes.
Pachtverträge, nach Wertstufengebühr II.
Parzellierungs-Unterabteilungsbevollmächtigung, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe für jedes Quadratmeter Baugrund 1 g, mindestens jedoch 10 S.
Pässe, Passierzettel, siehe Reiseurkunden.
Patente, Anmeldegebühr 25 S, Jahresgebühr für das erste Jahr 30 S, für die weiteren ansteigend bis 1500 S. Auszug aus dem Register 1 S, Duplikat einer Patenturkunde 1 S.
Pensionsgesuche, 1 S je 1 Bogen.
Petitionen im Interesse ganzer Massen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Länder oder der Gemeinden, Stempelfrei.
Pensionsversicherungsangelegenheiten, Eingaben in; Stempel- und abgabenfrei.
Pfandbescheinigungen, nach dem Werte der Verbindlichkeit, über welche das Pfandrecht eingeräumt wird, nach Wertstufengebühr II; wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen 1 S. Urkunden, welche von dem Inhaber eines Pfandbesitzergerwerbes über die auf die Pfänder erteilten Vorschüsse ausgestellt werden, wenn die Vorschüsse auf nicht länger als drei Monate erteilt werden, Wertstufengebühr I, sonst Wertstufengebühr II.
Pflanzenkopien, baumtätige Überprüfung der; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe: a) bei Bauplänen für jedes Quadratmeter der verbauten Geschloßfläche 2 g; b) bei Grundtrennungsplänen für jedes Quadratmeter des ganzen Grundkomplexes 1 g, mindestens jedoch 10 S.
Planlizenzen, Bewilligung zur Anfertigung von; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.
Pfandwechsel, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 20 S.
Platzimspflichtige Gegenstände, Aufstellung oder Anbringung; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Pränumerationszettel, Abonnements- und Subskriptionszettel, Stempelfrei.
Privatgeschäftsbemittlung, f. KonzeSSIONen.
Produktionen für ständige, feste Betriebe gegen zahlbaren Zutritt, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Lizenz 20 S.
Protokolle, Gesuch um Eintragung oder Wählung, für jede Person, 5 S vom ersten Bogen.
Prozessenzettel, pro Los 50 g, Blantzettgebühr 10 g.
Protokolle, siehe Gerichtsgebühren.
Provisionsgesuche, 1 S je 1 Bogen.
Qualifikationszeugnisse, siehe Zeugnisse.
Quittungen, nach Wertstufengebühr II.
Realisationszeugnisse, siehe Zeugnisse.
Rechnungen, welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes ausgestellt werden,
 bis 30 S — g
 über 30 „ bis 50 S 10 „
 „ 50 „ 100 „ 20 „
 „ 100 „ 2500 „ 50 „
 „ 2500 „ 1 S

von jedem Bogen. Rechnungen über Forderungsbeträge bis 30 S sind Stempelfrei. — Im Inlande ausgestellte Rechnungen sind auch dann Stempelschuldig, wenn sie an Personen oder Firmen im Inlande gerichtet sind. Auch im Auslande ausgestellte Rechnungen sind, sofern die Befreiungen, über welche sie ausgestellt sind, im Inlande Rechtskraftsamkeit erlangen oder von ihnen ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird, gerade so Stempelschuldig, wie die im Inlande ausgestellten Rechnungen. Stempelfrei sind: über transferierende Waren ausgestellte Rechnungen, dann Rechnungen über Anlieferungen und sogenannte Kommissionsfakturen. Schließlich unterliegen auch solche Rechnungen keiner Gebühr, die für Zollamtshandlungen notwendig sind. Die von Ärzten, Rechtsanwältinnen, Notaren, Künstlern, also von Inhabern freier Berufe ausgestellten Rechnungsaufstellungen sind deshalb Stempelfrei, weil sie nicht von Handels- und Gewerbetreibenden ausgestellt sind. Die von den Genannten unterfertigten Aufstellungen sind, wenn sie eine Befreiung über empfangene Beträge enthalten, als Empfangsbefreiungen nach Wertstufe II zu verbuchen. Die Salbierung kaufmännischer Rechnungen ist in der Regel gebührenfrei. Werden aber salbirierte Rechnungen oder Konti zu einem gerichtlichen Gebrauch oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie der Gebühr nach Wertstufe II. Der Beilagengebühr unterliegt im gerichtlichen Verfahren eine Rechnung nur insoweit, als die Gebühr den für die Rechnung schon entrichteten Gebührenbetrag übersteigt.
Registrierungsauszüge, 2 S.
Reisezeugnisse, siehe Zeugnisse.
Reiseurkunden für Dienstreifen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter, 25 g von jeder Ausfertigung; für andere Personen 1.50 S.
Rezepte, gerichtliche, siehe Gerichtsgebühren; gegen Entscheidungen über Eingaben, die zur Zustandsbindung der Gebührenbemessung eingebracht werden oder die gegen die Richtigkeit einer Gebühr gerichtet sind (siehe Eingaben I), wenn die Gebühr 10 S nicht übersteigt, 25 g, sonst 50 g; gegen sonstige Entscheidungen einer unteren Instanz 1.50 S.
 Stempelfrei sind Berufungen gegen das Ergebnis der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer.
 — siehe auch **Veranlagungen**.

*) Bei Verbandsmarken das Fünffache der angegebenen Beträge.

Religionsaustritt, Anmeldung 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S für die Niederschrift bei mündlicher Anzeige. Anmeldungen von Religionsaustrittlichen, die gleichzeitig eine Vollmachtstauel enthalten, sind von einer Person (Körperchaft) zur Durchführung des Austrittes bei den Behörden ermächtigt wird, 1 S Stempel.

Remunerationen an Behörden und Ämter, 1 S je 1 Bogen.

Sammlungsbewilligungen. Bewilligungen zur Veranstaltung von Sammlungen oder zur unmittelbaren Einnahme der Beiträge für Vermögens- und die von den Behörden aufgestellten Urkunden, als Sammelbriefe, wie amtliche Ausfertigung, ferner Quittungen über die Sammelgelder, sind stempelfrei.

Schabenerlag, Gesuche um Rückvergütung, wenn die Vergütung dem Bunde oder einer Gemeinde obliegt, stempelfrei.

Schätzungen, gerichtliche (freiwillige), 1/2% vom ermittelten Schätzwert; in Enteignungsfällen, 1% vom ermittelten Entschädigungsbetrage.

Schaustellungen, öffentliche, gegen zahlbaren Zutritt, Gesuche, 1.50 S vom ersten Bogen; Ärgern, 20 S.

Schicks, die im Inland zahlbar sind, auf hiezu bestimmten Blanketten eines scheidungsfähigen Ausgestellt werden, ferner entweder ausdrücklich bei Sicht zahlbar gestellt sind oder seine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, sind gebührenfrei (auf solche Schicks gefesete Inbansimente und Empfangsbestimmungen stempelfrei), sonst wie Wechsel. Schicks, die im Auslande zahlbar sind, 20 g.

Schenkungen. Die Urkunden über Schenkungen: unter Lebenden, von jedem Bogen 1 S, auf den Todesfall 1.50 S vom ersten Bogen. Die Schenkungsgebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr (s. d.), a) wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers oder bis zu

einem späteren Zeitpunkte oder Ereignisse aufgeschoben ist; b) wenn sich der Geschenkgeber das Fruchtgenussrecht an einem geschenkten beweglichen Vermögen zur Lebenszeit vorbehalten hat und vor dem Geschenknehmer gestorben ist, ohne daß vorher das Fruchtgenussrecht erloschen wäre; c) wenn der Geschenkgeber nicht früher als drei Monate vor seinem Tode die Schenkung gemacht hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr ist nicht davon abhängig, daß über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird.

Gebührenfrei sind: a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 300 S nicht übersteigt; b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der Wert den Betrag von 600 S, oder bei Schenkungen an Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Voreltern, sowie an Wahl- oder Stiefkinder und an deren Nachkommen oder an Schwiegerkinder den Betrag von 2000 S nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleichschreiben (wenn dieses keine rechtlichen Verfügungen enthält) ist nicht gebührenpflichtig.

Bei Anwendung des Tarifes sind mehrere Schenkungen eines Geschenkgebers an ein und denselben Geschenknehmer innerhalb zwölf Monate, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach dem Gesamtwerte unterliegt.

Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache durch Schenkung übertragen, so ist neben der Schenkungsgebühr auch die Liegenschaftsgebühr zu entrichten. Bezüglich unehelicher Kinder, Schwägerchaft, Wahl- und Stiefkinder gilt daselbe wie bei den Erbgebühren. (Siehe daselbst.)

Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen. Siehe Entschreibungen A., c) und Gerichtsgebühren D.

Strafengrundübernahme, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Stundungen von Bundessteuern, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— von Bundes- oder Gemeindeabgaben, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Stundungen von Strafen bei Abgaben, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgaben 1 S.

Stundungen von Ratenbewilligung zur Zahlung von Strafen, Ansuchen 0 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Superlegalisierung (Beglaubigung der Unterschriften amtlicher Personen oder eines öffentlichen Notars durch eine inländische Behörde), für die erste Beglaubigung 1 S, für die weitere Verwaltungsabgabe 1 S; für jede weitere Beglaubigung 20 g, Verwaltungsabgabe 1 S.

Tanzmusiklizenzen, Gesuche 1.50 S, Lizenz 5 S.

Taufsteine, 1 S je 1 Bogen für jeden Taufstein.

Tauschverträge, wenn beide getauschten Sachen beweglich sind, vom Werte nach Wertstufengebühr III; wenn beide getauschten Sachen oder eine derselben unbeweglich sind, 1 S je 1 Bogen und Immobiliargebühr.

Telegramme, als Eingaben an Behörden. Für diese muß der Stempelpflicht dadurch genügt werden, daß die Stempelschlichte Partei bei der betreffenden Behörde eine den Inhalt des Telegrammes wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den einfallenden Stempeln zu versehen und mit der Aufschrift: „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhalts“ zu bezeichnen ist, innerhalb einer Tag einbringt.

Testamente, bei Verlassenschaften bis 100 S frei; über 100 S 1.50 S vom ersten Bogen. Siehe auch Erbgebühren.

Theatervorstellungen, gegen zahlbaren Zutritt, Gesuche 1.50 S vom ersten Bogen; Ärgern, 20 S. Siehe auch Vereine.

Todeserklärungen, siehe Entschreibungen A., e). **Totensteine**, Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Totensteine zwecks Bezuges von Kriegsversicherungsraten sind stempelfrei. An Stelle des Stempelzeichens ist der Vermerk beizufügen: „Für die Witwe (Waise) nur zum Zwecke des Bezuges der Kriegsversicherungsraten.“

Traunungsteine, 1 S je 1 Bogen für jedes Brautpaar.

Trefferanträge, siehe Kostvereine.

Trottoirherstellung, Feststellung der ordnungsmäßigen; Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Trottoirübernahme, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 5 S.

Übersetzungen beideter Dolmetscher, 1.50 S vom ersten Bogen.

Übersetzungsgesuche, 1 S je 1 Bogen.

Unfallversicherungsanlagenstellen, Eingaben in; Stempel- und abgabefrei.

Unterstützungsgesuche an öffentliche Behörden und Ämter, 1 S je 1 Bogen; wenn mit einem Armutsgewinne belegt, stempelfrei.

Urteile, siehe Entschreibungen A.

Verdienstzeugnisse, siehe Zeugnisse.

Vereine. Gesuche um die Bewilligung, bzw. Anzeigen über die beabsichtigte Bildung, 1 S von jedem Bogen; Schenkungen und andre Beilagen, 20 g von jedem Bogen; das mit der Genehmigungsklausel zu versehenes Satzungsstück überdies 1.50 S vom ersten Bogen. Für Satzungsänderungen gelten dieselben Bestimmungen.

Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Hundert Schilling

bis 40	über 40 bis 80	über 80 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3000	über 3000 bis 6000	über 6000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
--------	----------------	-----------------	------------------	-------------------	--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	-------------

Prozentsatz der Gebühr

1. Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten des Geschenkgebers:									
1-25	1-5	2	2-5	3	3-5	4	4-5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern:									
2	3	4	5	6	7	8	9	10-5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft:									
6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 5.):									
12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Menschlichkeitszwecke:									
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Schiedsrichterliche Entscheidungen, siehe Entschreibungen E.

Schulzettel der Senfale, 10 g je 1 Bogen.

Schuldscheine, nach Wertstufengebühr II.

Schuldbefreiung, Gesuche darum, mit legalem Armutsgewinne belegt, stempelfrei.

Sittenzugnisse, siehe Zeugnisse.

Staatsprüfungszeugnisse, siehe Zeugnisse.

Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrikel bestellten Personen verfaßt, oder bloß bestatigt werden, unterliegen (so oftmal dem Stempelbetrage von 1 S, als Geburten,

Traunungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikellbüchern bestatigt werden.

Stiftbriefe, 1 S je 1 Bogen.

Stipendiengesuche, mit gesetzlichem Armutsgewinne belegt, stempelfrei; sonst 1 S je 1 Bogen.

Strassachen. Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren vom Einschreiten des Beteiligten bedingt oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Genehmigung gerichtet ist, Stempel- und abgabefrei.

Nichtpolitische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldbeziehung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, genießen hinsichtlich des Schriftenwechsels mit öffentlichen Behörden und Ämtern die Stempelfreiheit.
Eingaben um die Bewilligung einer Theatervorstellung gegen zahlbaren Zutritt, 1.50 S vom ersten Bogen, Eigens 2 S; ohne zahlbaren Zutritt, 1 S je 1 Bogen, Eigens Stempelfrei.

Anzeigen von Vereinsausflügen oder von der Beteiligung eines Vereines an dem Umzuge eines anderen Vereines, 1 S je 1 Bogen.
Vergleiche, gerichtliche, im Zuge des Zivilprozesses oder des Exekutionsverfahrens, 1% von dem Werte, auf den sich verglichen wurde; ist aber der Gegenstand des Vergleiches nicht schätzbar, von jedem Bogen 1 S.

Wird durch einen gerichtlichen Vergleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist auch die Liegenschaftsgebühr zu entrichten.

Gewerbegerichtliche Vergleiche sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 500 S frei.

Vergütungssinsen von zurückertretenden Stempel- und Rechtsgebühren betragen 0.35% für den Kalendermonat.

Verkaufsscheine, 1 S je 1 Bogen für jedes Brautpaar.

Verkaufsschäftsabhandlungen, Pauschalgebühren. Bei dem reinen Werte des abgehandelten Vermögens bis 5000 S, gebührenfrei, über 5000 S 1/10%, jedoch in keinem Falle mehr als 1000 S.

Verlustanzeigen (von Sachen) bei den Gemeinbedienten oder politischen Behörden (Polizei), frei.

Vermittlungsämter. Eingaben zum Vergleichsversuche oder Protokolle 1 S; der in das Amtsbuch einzutragende Vergleich 1 S je 1 Bogen.

Vermögensübertragungen.

Unter Lebenden:

A. Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen.

1. durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft 1 S je 1 Bogen, ferner die Liegenschaftsgebühr;
2. wenn die Übertragung durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt, siehe Schenkungen.

B. Übertragung des Eigentumsrechtes oder des Fruchtgenusses anderer Sachen und Übertragung anderer Rechte auf Sachen, nach Wertstufengebühr II aus dem Werte.

Von Todes wegen, siehe Erbgeldgebühren.

Versammlungsrecht. Die nach diesem Gesetze zu erstattenden schriftlichen Anzeigen 1 S je 1 Bogen.

Versicherungen. Inländische, sowie ausländische in Österreich zum Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungsanstalten für den Versicherungsvertrag und für alle zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern getroffenen Vereinbarungen im Rückversicherungsgebiete 1/2%, im Hagel- und Viehverversicherungsgebiete 1%, in allen anderen Versicherungszweigen 2%; für die von den Anstalten auf Grund des Versicherungsvertrages stattfindende Leistung im Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherungsgeschäfte 1/2%, in allen anderen Versicherungszweigen 1%.

Zu obgenannten Gebühren- und Vergütungssinsen wird ein Zuschlag von 100% eingehoben.

Besüglich **Versorgungseinrichtungen** (Pensions- und Provisionsanstalten, Pensionsfonds, Pensionskassen, Pensionsvereine u. dgl.) sind Gebühren von je 1% von der jährlichen Gesamtsumme der Leistungen der Teilnehmer oder anderer Personen, sowie

von den ausbezahlten oder gutgeschriebenen Versorgungsbeträgen und aller sonstigen Leistungen der Versorgungseinrichtungen zu entrichten. Hierzu kommt noch ein Zuschlag von 50%.

Die auf dem Grundsätze der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen sind, wenn sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben und sich nicht gleichzeitig mit anderen Versicherungsgeschäften befassen, von der Entrichtung der Gebühren befreit, wenn sie

1. die Versicherung von Krankenunterstützungen (Krankengelder, ärztliche Risse, ärztliche Behandlungshelpe und Bezug von Arzneien) und von 500 S nicht übersteigenden Begräbnisgebühren bezwecken oder sich

2. die Versicherung von Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge statutenmäßig zur Aufgabe machen (Arbeiterinvalidenkassen, Arbeiterwitwenkassen, Arbeiterpensions- und Unterstützungsvereine u. dgl.) oder sich

3. ohne Zustimmung ziffermäßig bestimmter Leistungen auf die Genährung von Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit oder auf die Leistung von vorübergehenden Unterstützungen an die Witwen und Waisen beschränken.

Versteigerungsbedingungen, siehe Freilbietungen.

Versteigerungsgesetze, siehe Freilbietungen.

Verwendungszeugnisse, von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellt, siehe unter Korrespondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden auf Seite 93.

Verzugsinsen betragen 0.5% für den Kalendermonat oder 6% jährlich.

Verzugsinsenabzählung bei Bundessteuern, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 0 S.

— bei Gemeindeabgaben, Ansuchen 1 S, Erledigung 0 S, Verwaltungsabgabe 1 S.

Viehpfässe, Stempelfrei.

Vogelsschlarie, Ansuchen (wenn schriftlich) 1 S, Erledigung 1 S bei Tagelohnverdienst 25 g), Verwaltungsabgabe 3 S.

Vollmachten, ohne Lohnzusicherung, 1 S je 1 Bogen; wenn sie eine Lohnzusicherung enthalten, nach Wertstufengebühr III, jedoch nie weniger als 1 S.

Vormundschaftsangelegenheiten, Vormundschaftsrechnungen gebührenfrei. Eingaben um Überprüfung von Vormundschaftsrechnungen 50 g je 1 Bogen. Protokolle, die diese Eingaben vertreten, 1 S je 1 Bogen. Returje und Beschwerden in Pflegschaftsangelegenheiten an

einem Gerichtshof 1. oder 2. Instanz 2 S, an den Obersten Gerichtshof 5 S. Vergleiche über Ansprüche auf Unterhalt, Heiratsgut (Ausstattung) für Kinder bis 400 S frei, über 400 S 1/4%.

Waffenpässe, 2 S.

Wandergewerbebewilligung oder -verlängerung, Ansuchen 1.50 S, Erledigung 5 S, Verwaltungsabgabe 3 S.

Wechsel, im Inlande ausgestellt, wenn im Wortlaute des Wechsels eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache nicht erteilt ist und sie nicht später als drei Monate nach dem Ausstellungstage fällig sind, von der Wechselsumme die Hälfte der Gebühr nach Wertstufengebühr I, später als drei Monate, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr I, später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige oder ohne Rücksicht auf die Verfallszeit, wenn in dem Wortlaute des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt wird, nach Wertstufengebühr II.

Im Ausland ausgestellt, nicht ausschließlich im Ausland zahlbare und nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage fällige Wechsel die Hälfte der Gebühr nach Wertstufengebühr I, später als sechs Monate, jedoch nicht später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr I, später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage fällige, nach Wertstufengebühr II. Wenn der Wechsel ausschließlich im Ausland zahlbar ist, ohne Rücksicht auf die Verfallszeit, ein Zehntel der Gebühr nach Wertstufengebühr I.

Die einem Wechsel beigegebenen Aktepte sind gebührenfrei. Indossamenten, Bürgschaften und Empfangsbefähigungen auf einem der Wertstufengebühr I oder einer niedrigeren Gebühr unterliegenden Wechsel sind gebührenfrei. Indossamenten auf einem der Wertstufengebühr II unterliegenden Wechsel unterliegen der Gebühr nach Wertstufengebühr I, Bürgschaften und Empfangsbefähigungen auf einen solchen Wechsel der Gebühr nach Wertstufengebühr II.

Prolongationen von Wechseln, wie Wechsel. (Über die Art der Stempelung der Wechsel siehe „Art der Gebührentragung“ auf Seite 87 die vier letzten Absätze.)

Zur sofortigen Feststellung der Wechselstempelgebühr dient folgende Übersicht:

Wechselstempelgebühren.

	D a u r e i t		
	bis 3 Monate	bis 6 Monate	über 6 Monate
1. Im Inlande ausgestellt:	1/2 St. I (1/8%)	St. I (1/4%)	St. II (1%)
2. Im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar:	1/2 St. I (1/8%)	bis 12 Monate St. I (1/4%)	über 12 Monate St. II (1%)
3. Im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar:	ohne Rücksicht auf die Laufzeit: 1/10 St. I (1/40%)		

Wechselprotokolle, welche vom Notar aufgenommen werden, 1.50 S, welche vom Gericht aufgenommen werden, 1.20 S vermehrt um je 0.6 g für je 1 S des Wertes, jedoch im mindesten 2 S und nie mehr als 50 S.

Zahlungsbehalte, siehe Entschädigungen A.

Zessionen, unentgeltliche, wie, Schenkungen; entgeltliche von Schulforderungen, nach

Wertstufengebühr II; von sonstigen Rechten, nach Wertstufengebühr III vom ersten Bogen.

Zeugnisse, von Bundesbehörden ausgestellt, 1.50 S vom ersten Bogen; von anderen Behörden oder von Privatpersonen ausgestellt, 1 S je 1 Bogen.

Für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, 25 g je 1 Bogen.